

Klaus Klemm

Mögliche finanzielle Auswirkungen einer zunehmenden schulischen Inklusion in den Schuljahren 2014/15 bis 2016/17 - Analysen am Beispiel der Stadt Krefeld und des Kreises Minden-Lübbecke

Essen, Januar 2014

Zusammenfassung

Ziel der hier vorgelegten Studie ist es, die Veränderungen der Bildungsausgaben von Schulträgern, die sich aus dem ‚Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenkonvention in den Schulen‘ ergeben, abzuschätzen. Der dafür vom Auftraggeber, dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, vorgegebene Betrachtungszeitraum ist die Zeit vom Schuljahr 2013/14 bis zum Schuljahr 2016/17. Die in diesen Jahren inklusionsbedingt zusätzlich anfallenden Bildungsausgaben der Schulträger betreffen ausschließlich solche Ausgaben, die für die Schulträger unabweislich aus dem schulischen Inklusionsprozess folgen. Das sind in erster Linie Ausgaben zur Schaffung der schulischen Voraussetzungen der Inklusion, also Ausgaben für den zusätzlichen Raumbedarf inklusiv arbeitender Schulen, die Bereitstellung barrierefreier Schulen, die Schülerbeförderung sowie die Lernmittel (im Folgenden als Ausgabenvolumen I bezeichnet). Zusätzlich sollten auch Ausgaben für die schulische Inklusion unterstützende Maßnahmen in den Blick genommen werden, also Ausgaben für zusätzliche Integrationshilfe, zusätzliche Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, zusätzliche Psychologen und für Ganztagschulen (im Folgenden als Ausgabenvolumen II bezeichnet). Nicht Gegenstand der Studie sind konnexitätsrechtliche Fragen im Kontext des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes.

Die in den drei Schuljahren zusätzlich entstehenden Schulträgerausgaben in den genannten beiden Aufgabenbereichen sollten – in Abstimmung mit dem Ministerium und den kommunalen Spitzenverbänden – am Beispiel einer kreisfreien Stadt (Krefeld) und eines Kreises (Minden-Lübbecke) ermittelt werden. In Krefeld, einer Stadt mit weit entwickelter Inklusion, besuchten 2013/14 bereits 43% aller Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf allgemeine Schulen, in Minden-Lübbecke galt dies für 33%. Orientiert an dem landesdurchschnittlichen Ziel, bis 2017/18 etwa 50% der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv zu unterrichten, wurde bei den Ausgabenberechnungen für das Jahr 2016/17 für Krefeld von einer Zielquote von 54% und für den Kreis-Minden Lübbecke von 44,5% ausgegangen.

Die Ausgaben, die für diese beiden Regionen bis einschließlich 2016/17 jeweils zu erwarten sind, betragen – so das Ergebnis der Studie – für

- die Schaffung der schulischen Voraussetzungen der Inklusion (Ausgabenvolumen I):
 - in Krefeld: 615.000 Euro für drei Jahre, je zusätzlich inklusiv unterrichtete(n) Schülerin/Schüler 4.700 Euro
 - im Kreis Minden-Lübbecke: 1.275.000 Euro, je zusätzlich inklusiv unterrichtete(n) Schülerin/Schüler 5.400 Euro
- schulische Inklusion unterstützende Maßnahmen (Ausgabenvolumen II):
 - in Krefeld: 302.000, je zusätzlich inklusiv unterrichtete(n) Schülerin/Schüler 2.300 Euro
 - im Kreis Minden-Lübbecke: 630.000 Euro, je zusätzlich inklusiv unterrichtete(n) Schülerin/Schüler 2.700 Euro

Die so exemplarisch für zwei unterschiedliche Regionen ermittelten inklusionsbedingt von den Schulträgern zusätzlich zu tragenden Bildungsausgaben während der Jahre 2013/14 bis 2016/17 lassen sich nicht auf das Land hochrechnen, da die beiden Regionen nicht repräsentativ für das Land sind. Um gleichwohl eine Vorstellung von den während der betrachteten drei Jahre auf die Schulträger in Nordrhein-Westfalen insgesamt zukommenden inklusionsbedingten Bildungsausgaben zu gewinnen, wurde auf der Basis der Zusatzausgaben je Schüler/in eine vorsichtige Abschätzung der zusätzlichen Ausgaben in Nordrhein-

Westfalen unternommen. Wenn die Zusatzausgaben je Schüler auf das Land hochgerechnet werden, so ergibt sich auf der Basis der Daten

- aus Krefeld ein Ausgabenvolumen von 70,5 Mio. Euro für die Schaffung der schulischen Voraussetzungen der Inklusion (Ausgabenvolumen I) bzw. von 34,5 Mio. Euro für schulische Inklusion unterstützende Maßnahmen (Ausgabenvolumen II)
- aus dem Kreis Minden-Lübbecke ein Ausgabenvolumen von 81 Mio. Euro für die Schaffung der schulischen Voraussetzungen der Inklusion (Ausgabenvolumen I) bzw. von 40,5 Mio. Euro für schulische Inklusion unterstützende Maßnahmen (Ausgabenvolumen II)

Bei Mittelung der Ansätze aus beiden Regionen ergibt sich für die Schaffung der schulischen Voraussetzungen der Inklusion ein Ausgabenvolumen I in Höhe von 76 Mio. Euro (5.100 Euro je Schülerin/Schüler) und für schulische Inklusion unterstützende Maßnahmen ein Ausgabenvolumen II von 37,5 Mio. Euro (2.500 Euro je Schülerin/Schüler).

Mögliche finanzielle Auswirkungen einer zunehmenden schulischen Inklusion in den Schuljahren 2014/15 bis 2016/17 - Analysen am Beispiel der Stadt Krefeld und des Kreises Minden-Lübbecke

Die im Folgenden vorgelegte Studie, die im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt wurde, untersucht am Beispiel einer kreisfreien Stadt (Krefeld) und eines Kreises (Minden-Lübbecke) exemplarisch die Veränderungen der kommunalen Bildungsausgaben, die sich aus dem am 16. Oktober 2013 beschlossenen ‚Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenkonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)‘ ergeben. Insbesondere in den Blick genommen werden dabei Ausgaben zur Schaffung der schulischen Voraussetzungen der Inklusion, also Ausgaben im Bereich des Schulbaus (Bereitstellung von Räumen, Sicherstellung von Barrierefreiheit, Anpassung des Hygienebereichs), Ausgaben für die Schülerbeförderung sowie die für Lehrmittel. Diese Ausgabengruppe wird im Folgenden unter der Überschrift ‚Ausgabenvolumen I‘ behandelt. Darüber hinaus werden auch Ausgaben für schulische Inklusion unterstützende Maßnahmen, also Ausgaben für Integrationshilfe, für Schulpsychologie und Schulsozialarbeit sowie für Ganztagschulen in die Betrachtung einbezogen. Diese Ausgabengruppe wird im Folgenden unter der Überschrift ‚Ausgabenvolumen II‘ untersucht. Nicht Gegenstand der Studie sind konnexitätsrechtliche Fragen im Kontext des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes.

Die Untersuchung bezieht sich auf die Veränderungen, die sich in den Schuljahren 2014/15 bis 2016/17 gegenüber dem Schuljahr 2013/14 ergeben werden. Nur die sich in diesem Zeitraum ergebenden Ausgabenveränderungen sind Gegenstand der im Folgenden vorgelegten Untersuchung. Deren wesentliche Grundlagen sind das bereits erwähnte 9. Schulrechtsänderungsgesetz sowie die ‚Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke‘ vom 16. Oktober 2013. Bei der Analyse der Veränderungen in den einzelnen Ausgabengruppen geht es – so lautet der Auftrag - um die Ausgaben, die sich aus diesen rechtlichen Vorgaben ergeben, nicht aber um Ausgaben für schulorganisatorische und pädagogische Maßnahmen, die zwar im Kontext der Umsetzung der Inklusion in den allgemeinen Schulen wünschbar und gut begründbar, den Schulträgern aber nicht bindend aufgetragen sind.

Die Studie ist wie folgt untergliedert: In einem ersten Abschnitt werden die beiden ausgewählten Beispielregionen knapp skizziert (1). Daran schließt sich eine ausführlichere Skizzierung der einzelnen Untersuchungsbereiche an (2). In dem dann folgenden Abschnitt wird die in den beiden Regionen erwartbare Entwicklung der Schülerzahlen der allgemein bildenden Schulen der Primar- und Sekundarstufe I betrachtet (3). Diese Schülerzahlenprognose wird sodann im vierten Abschnitt dieser Studie erweitert um eine Abschätzung der Zahlen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den zu betrachtenden Jahren in den Bereichen der Primar- und der Sekundarstufe I zusätzlich den Förderort ‚Allgemeine Schule‘ an Stelle des Förderortes Förderschule anwählen (4). Unter Bezugnahme auf die so ermittelten Zahlen zusätzlich erwartbarer inklusiv unterrichteter Kinder und Jugendlicher werden sodann die Ausgabenveränderungen in den im Abschnitt 2 genauer vorgestellten Ausgabenbereichen untersucht – im Abschnitt 5.1 für die Stadt Krefeld und im Abschnitt 5.2 für den Kreis Minden-Lübbecke. In einer ‚Schlussbetrachtung‘ wird abschließend auf die Grenzen der Studie sowie auf Aspekte der Übertragbarkeit ihrer Ergebnisse auf Nordrhein-Westfalen insgesamt hingewiesen (6).

1. Die Beispielregionen

In Abstimmung mit dem Auftraggeber und den kommunalen Spitzenverbänden NRW (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW) wurden für die hier vorgelegte Untersuchung die Stadt Krefeld und der Kreis Minden-Lübbecke ausgewählt:

Die Stadt Krefeld im Regierungsbezirk Düsseldorf zählte Ende 2012 etwa 220.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Das Schulangebot der Stadt setzt sich im Bereich der allgemein bildenden Schulen aus 31 Grundschulen, sieben Hauptschulen (darunter vier ‚auslaufend‘, eine weitere wird vom kommenden Schuljahr an ‚auslaufen‘), fünf Realschulen (darunter eine ‚auslaufend‘), fünf Gesamtschulen (darunter eine im Aufbau), neun Gymnasien und einer Waldorfschule zusammen. Hinzu kommen sieben Förderschulen (drei mit jeweils den drei Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache, eine Lernen, eine Hören und Kommunikation, eine Geistige Entwicklung, eine Körperliche und motorische Entwicklung). Dazu kommt eine Schule für Kranke. Eine Förderschule Sehen wird in Krefeld nicht angeboten. Von den Schülerinnen und Schülern mit diagnostiziertem sonderpädagogischem Förderbedarf wurden im Schuljahr 2013/14 insgesamt 43 Prozent inklusiv unterrichtet – in der Primarstufe waren dies 48 Prozent, in der Sekundarstufe I 38 Prozent.

Der Kreis Minden-Lübbecke im Regierungsbezirk Detmold hatte Ende 2012 insgesamt etwa 295.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Er setzt sich aus elf Kommunen zusammen: Dies sind in alphabetischer Reihenfolge Bad Oeynhausen, Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Minden, Petershagen, Porta Westfalica, Preußisch Oldendorf, Rahden und Stemwede. Das Schulangebot besteht im Bereich der allgemein bildenden Schulen aus 65 Grundschulstandorten (bei Einzelzählung der Schulstandorte in Schulverbünden), aus (noch) neun Hauptschulen (darunter vier ‚auslaufend‘), elf Realschulen (darunter vier ‚auslaufend‘), vier Sekundarschulen und der einen Primusschule, sechs Gesamtschulen, elf Gymnasien, einer Waldorfschule sowie aus 14 Förderschulen (6 Lernen, 3 Emotionale und soziale Entwicklung, 1 Sprache, 2 Geistige Entwicklung, 1 Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung, 1 Körperliche und motorische Entwicklung); dazu kommt eine Schule für Kranke. Förderschulen für Hören und Kommunikation und für Sehen werden im Kreisgebiet nicht angeboten. Von den Schülerinnen und Schülern mit diagnostiziertem sonderpädagogischem Förderbedarf wurden im Schuljahr 2013/14 insgesamt etwa 33 Prozent inklusiv unterrichtet – in der Primarstufe waren dies etwa 48 Prozent, in der Sekundarstufe I etwa 22 Prozent.

2. Die Untersuchungsbereiche

Die beiden Bereiche ‚Schulische Voraussetzungen der Inklusion‘ sowie ‚Schulische Inklusion unterstützende Maßnahmen‘, in denen auf die Schulträger im Zusammenhang mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz Ausgabenveränderungen zukommen können, werden im Folgenden bezüglich inklusionsbedingter Veränderungen untersucht.

2.1 Schulische Voraussetzungen der Inklusion

Zu den im Feld der schulischen Voraussetzungen zu untersuchenden Bereichen zählen die ‚Mindestgröße von Schulen‘, die ‚Klassengrößen‘, der ‚Raumbedarf‘, die ‚Barrierefreiheit‘, die ‚Schülerbeförderung‘ sowie die ‚Lehr- und Lernmittel‘.

Mindestgrößen von Schulen

Für die in dieser Studie zu untersuchenden Folgen wachsender Inklusionsanteile für die Bildungsausgaben der Schulträger sind die Voraussetzungen, die zur Fortführung von Schulen gegeben sein müssen, bedeutsam. Wenn Schulen aufgrund sinkender Schülerzahlen geschlossen werden müssen, führt dies wegen des Einsparens von Unterhaltungskosten und von Ausgaben für nicht lehrendes Personal zu Ausgabenveränderungen. Angesichts der nur auf einen kurzfristigen Zeitraum (bis 2016/17) angelegten Horizonts sind in diesem Feld erst mittelfristig Einsparungen erwartbar. Gleichwohl sollen im Folgenden die Richtlinien für die Mindestgrößen von Förderschulen berichtet werden, da sie deutlich machen, dass mittelfristig in diesem Bereich Veränderungen der kommunal zu erbringenden Bildungsausgaben eintreten werden.

Bezüglich der Fortführung von Förderschulen ist die ‚Verordnung über die Mindestgröße der Förderschulen und der Schulen für Kranke‘ vom 16.10.2013 zu Grunde zu legen. Diese Verordnung, die für Förderschulen spätestens zum Schuljahresbeginn 2015/16 wirksam wird (für Schulen, die am Schulversuch ‚Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung‘ teilnehmen, erst zum Schuljahresbeginn 2016/17), bestimmt die folgenden Mindestgrößen:

- Lernen: 144, 112 bei Schulen, die nur die Sekundarstufe I führen
- Sprache: 55 in der Primarstufe und 66 in der Sekundarstufe I
- Emotionale und soziale Entwicklung: 88, 33 Primarstufe und 55 Sekundarstufe I
- Hören und Kommunikation: 110 (einschließlich der Kinder in pädagogischer Frühförderung und unter Mitzählung der Schülerinnen und Schüler, die seitens der Schule im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde an allgemeinen Schulen unterstützt werden)
- Körperliche und motorische Entwicklung: 110
- Geistige Entwicklung: 50 (unter Mitzählung der Schülerinnen und Schüler in der Berufspraxisstufe)
- Förderschulen im Verbund: 144; 112, wenn nur in der Sekundarstufe I unterrichtet wird

Klassengrößen

Für die Zahl der an den einzelnen Schulen zu bildenden Klassen sind neben der demographischen Entwicklung und der Veränderung der Inklusionsanteile die vorgegebenen Klassengrößen ausschlaggebend.

Hinsichtlich der Klassengrößen ist die Verordnung zur Ausführung des §93 Absatz 2 des Schulgesetzes (AVO) in der gültigen Fassung heranzuziehen. Diese Verordnung sieht Klassenrichtwerte und Bandbreiten vor:

- Grundschulen: Klassenrichtwert 23, Bandbreite 15 bis 29
- Hauptschulen: Klassenrichtwert 24, Bandbreite 18 bis 30
- Sekundarschule: Klassenrichtwert 25, Bandbreite 20 bis 30
- Sekundarstufe I der Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen: Klassenrichtwert 28 (nach dem Haushalt 2014 geplant: 27), Bandbreite 26 bis 30 (bei einem Klassenfrequenzrichtwert von 27 dann 24 bis 29)
- Die im ‚Schulpolitischen Konsens für Nordrhein-Westfalen‘ vom 19. Juli 2011 unter Punkt 9 angekündigte schrittweise Absenkung der Klassenfrequenzrichtwerte in Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien von 28 auf 26 und in Grundschulen von 23 auf 22,5, die ohne Bezug zur schulischen Inklusion erfolgt ist, kann mit Ausnahme der Absenkung auf 27 in Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien in der hier vorgelegten Studie noch nicht berücksichtigt werden.

Bei der Bildung von Eingangsklassen in den Grundschulen und in den weiterführenden Schulen darf im Gebiet eines Schulträgers der jeweils gültige Klassenrichtwert im Durchschnitt aller entsprechenden Schulen nicht unterschritten werden. Besondere Vorgaben für Klassen, in denen inklusiv unterrichtet wird, bestehen nicht. Die durch die jeweiligen Bandbreiten eröffneten Spielräume können jedoch für die Bildung kleinerer ‚Inklusionsklassen‘ genutzt werden (vgl. mit Blick auf die Schulen der Sekundarstufe I auch §46(4)).

Die den allgemeinen Schulen, sofern diese Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten, zusätzlich zugewiesenen Lehrerstellen können nicht zur Verkleinerung der Klassenfrequenzen eingesetzt werden, da die Sonderpädagogen vorrangig gemeinsam mit den Lehrkräften der allgemeinen Schulen – soweit die zugewiesenen Stunden reichen – den Unterricht durch eine ‚Doppelbesetzung‘ gestalten sollen. Auf der Homepage der Gesamtschule Kaiserplatz in Krefeld heißt es z.B. dazu: „Mit dem Beginn des Schuljahres 2012/2013 startet erstmals eine integrative Klasse in der Jahrgangsstufe 5. Die Klassenstärke beträgt 25 SchülerInnen, von denen 6 SchülerInnen einen besonderen Förderbedarf vorrangig mit dem Förderschwerpunkt Lernen aufweisen. Begleitet wird diese Klasse von 4 RegelpädagogInnen und einer Sonderpädagogin, die in dieser Klasse zum Einstieg mit voller Stundenzahl tätig ist. Eine solche Anwesenheitszeit durch eine sonderpädagogische Lehrkraft ist nur im Eingangsschuljahr der weiterführenden Schule möglich, da der Berechnungsschlüssel für den besonderen Förderbedarf mit ca.2,6 Stunden pro Schüler (Förderbedarf ‚Lernen‘) gerechnet wird. Dies wird im kommenden Schuljahr zu berücksichtigen sein.“

Raumbedarf

Unbeschadet dieser für die Bereitstellung allgemeiner Unterrichtsräume in den allgemeinen Schulen maßgebenden Größen zur Klassenbildung entsteht an inklusiv arbeitenden Schulen in Folge der Inklusion zusätzlicher Raumbedarf. Hinsichtlich dieses Zusatzbedarfs fehlen – nicht nur in NRW – Schulbaurichtlinien, die den räumlich relevanten Zusatzbedarf inklusiv arbeitender Schulen quantifizieren würden. In Nordrhein- Westfalen sind die ‚Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen‘ zum Jahresende 2011 außer Kraft gesetzt worden – Grundsätze, die die Folgen der Inklusion allerdings gar nicht beinhalteten. Da nach Kenntnis des Autors dieser Untersuchung auch die anderen Bundesländer keine für Inklusion relevanten Raumvorgaben kennen, muss hilfsweise auf andere Bezugstexte zurückgegriffen werden.

Einen derartigen Text stellt die ‚Schulbauleitlinie Stadt Köln‘ vom September 2009 dar. In ihr heißt es unter der Überschrift ‚Raum für individuelle Angebote‘: „Innerhalb des allgemeinen

Bildungssystems sind daher angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit den Eltern eine echte Wahlfreiheit und der Zugang zu dem bestmöglichen Bildungs- und Förderort für ihre Kinder eröffnet wird. So individuell sich Erfahrungshintergrund, Voraussetzungen und Kenntnisse der Kinder bereits beim Schuleintritt unterscheiden, so vielfältig gilt es insbesondere für behinderte Kinder einzelfallbezogene unterstützende Fördermaßnahmen bereit zu halten. Um dabei den wechselnden Bedürfnissen der jeweils beschulten Kinder entsprechen zu können, werden in diesem Musterraumprogramm lediglich Raumflächen für den Primar- und den Sekundarbereich I vorgehalten, die eine multifunktionale Nutzung ermöglichen. Bei der Aufstellung der schulbezogenen Konzeption sind jedoch folgende Nutzungen zu berücksichtigen:

- Therapie (wie Ergotherapie)
- Krankengymnastik
- Psychomotorik
- Logopädie
- Ruheraum
- Raum für Individualförderung
- Krisenraum
- Ergänzende Ganztagsangebote

Die individuelle Ausgestaltung obliegt dem Planungsprozess mit der jeweiligen Schule in Kenntnis der dortigen Erfahrungen und Bedarfe.“ (S.8) Hinsichtlich der Sanitärbereiche wird in der Kölner Leitlinie formuliert: „Im Bereich der Behindertentoiletten ist die Aufstellmöglichkeit von Spinden bzw. Eigentumsfächern zu ermöglichen, um für Kinder mit besonderem Hilfebedarf Hilfsmittel des Hygienebereichs deponieren zu können.“(S.6) Diese ‚Leitlinien‘ der Stadt Köln sollen für den Schulträger Köln Orientierungswerte für zukünftige Maßnahmen sein. Einschränkend heißt es daher auch in diesem Dokument: „Die neuen Musterraumprogramme sollen – sofern die örtlichen Gegebenheiten es zulassen - bei allen künftigen Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen Berücksichtigung finden und so **sukzessive** (Hervorhebung KK) eine zukunftsfähige Ertüchtigung aller Schulgebäude/Schulstandorte mit dem Ziel der Entwicklung möglichst ‚schulformneutraler Schulstandorte‘ im Sinne ‚einer Schule für alle‘ bewirken.“ (S.2)

Auch die im Auftrag des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom Institut für Schulentwicklung/bueroschneidermeyer erarbeiteten und im November 2013 vorgelegten ‚Empfehlungen für einen zeitgemäßen Schulhausbau in Baden-Württemberg‘ thematisieren die durch Inklusion entstehenden räumlichen Anforderungen: Sie empfehlen für jede allgemein bildende Schule einen Therapieraum sowie in der Grundschule je Zug einen und in den weiterführenden Schulen je Zug eineinhalb Rückzugsräume. Inwieweit das zuständige Ministerium diese Empfehlungen umsetzen wird, bleibt abzuwarten.

Die von der Montag Stiftung herausgegebenen ‚Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland‘ (2013) thematisieren gleichfalls vom Inklusionsauftrag abzuleitende Anforderungen an den Schulbau, bleiben bei der Konkretion aber gleichfalls eher vage (und insbesondere ohne Bezug auf einzelne Förderschwerpunkte). Ausdrücklich genannt werden auch in dieser Publikation Rückzugs-, Therapie- und Sanitärräume

Insbesondere die Verweise auf Rückzugs- und Therapieräume sowie auf den Sanitärbereich müssen bei den in dieser Untersuchung anzustellenden Berechnungen berücksichtigt werden. Dass in Nordrhein-Westfalens Schulen in Folge der Inklusion ein zusätzlicher Raumbedarf (heiße er nun ‚Raum für Individualförderung‘ oder ‚Rückzugsraum‘) entsteht, geht auch aus

dem Begründungstext zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz hervor. Dort heißt es: Im Verlauf der Umsetzung der Inklusion „entstünde in den allgemeinen Schulen ein Lehrerstellenmehrbedarf durch die zusätzliche Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und für Formen innerer und äußerer Differenzierung.“ (S.2) Da die für die Umsetzung der Inklusion angekündigten zusätzlichen Lehrerstellen nicht für die Bildung kleinerer Klassen, sondern - wie schon in der Vergangenheit im gemeinsamen und im integrativen Unterricht in Nordrhein-Westfalen - für sonderpädagogische Unterstützung und für innere und äußere Differenzierung vorgesehen sind, werden für die Maßnahmen der äußeren Differenzierung zusätzliche Räume erforderlich. Diese Räume müssen allerdings nicht klassenraumgroß sein: Wenn man einmal von den Klassenrichtwerten 23 in der Grundschule und 27 in den weiterführenden Schulen und vereinfachend bei äußerer Differenzierung von einer Klassenteilung ausgeht, so sollten diese Zusatzräume (bei 2,5 m² je Schüler/in) zwischen etwa 29m² und etwa 34m² groß sein. Neben so ausgelegten Rückzugsräumen (Grundschule: je Zug ein Raum von etwa 30m²; Sekundarstufe I: je Zug eineinhalb Räume von je etwa 30m²) gehen die Berechnungen dieser Studie davon aus, dass jeweils ein Therapieraum für jede Schwerpunktschule der Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung und ein entsprechend ausgestatteter Sanitärbereich für die Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung verfügbar sein müssen. Zusätzlich ist für die Schulen, die im Bereich der Sekundarstufe I Schülerinnen und Schüler zielforientiert unterrichten, je ein Raum für Hauswirtschaft und für Technik erforderlich.

Für die Ermittlung des in Folge des Ausbaus der Inklusion erforderlichen Raumbedarfs bieten die schon erwähnten nordrhein-westfälischen ‚Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen‘ (die Ende 2011 außer Kraft gesetzt wurden) die Grundlage. Diesen Richtlinien wurden für die in der hier vorgelegten Studie ermittelten inklusionsbedingten Raumbedarfe die Vorgaben für die erforderlichen unmittelbar unterrichtsbezogenen Räume entnommen (vgl. dazu Tabelle 1). Die danach sich ergebenden Bedarfszahlen der für die einzelnen Schulformen und –stufen in den ‚Grundsätzen‘ vorgesehenen Raumeinheiten (Unterrichtsräume, Räume für neue Technologien, Mehrzweckräume und Fachräume) werden dem Raumbestand der einzelnen Schulen gegenübergestellt. Dabei werden Räume, die für den Ganztagsbetrieb (in offener oder gebundener Form bzw. in der offenen Ganztagsgrundschule) vorgesehen sind, nicht dem Raumbestand zugerechnet. Wenn sich in einer einzelnen Schule ein so ermittelter Raumbestand ergibt, der höher als der aufgrund der Zügigkeit dieser Schule ermittelte Bedarf ist, so wird unterstellt, dass ein Raum oder mehrere Räume für den sich aus der Inklusion ergebenden Bedarf zur Verfügung stehen. Damit folgt die hier vorgelegte Analyse nicht der Einschätzung einzelner Schulträger aus den Untersuchungsregionen, der zu Folge Räume, die über die in den ‚Grundsätzen...‘ genannten Raumbedarfe hinausgehen und für Differenzierungsmaßnahmen geschaffen wurden, nicht für den Raumbedarf der Inklusion zur Verfügung stünden. Es wird in dieser Untersuchung kein prinzipieller Unterschied zwischen differenzierendem Unterricht mit Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemacht. Bei den aufgrund der Bedarfsermittlung erforderlichen Ausbaumaßnahmen geht die hier präsentierte Untersuchung davon aus, dass der Endausbau bis zum Schuljahr 2025/26 erreicht sein muss und das dies in vier Schritten während der kommenden zwölf Jahre erfolgen muss. Der erste dieser vier Schritte ist durch die Jahre bis 2016/17 zeitlich vorgegeben.

Bei den Ausgaben für bauliche Maßnahmen orientiert sich diese Studie – mit einer Ausnahme - an den Ansätzen des Gutachtens von Schwarz u.a. (2013, S. 104 ff.):

Bau eines zusätzlichen Klassenraums: **120.000 €**

abgeleitet davon: Bau eines Rückzugsraums (30m²): **60.000 €**

Umrüstung im Sanitärbereich: 10.000 € nach Schwarz u.a., bei gleichzeitiger Einrichtung einer Duschkabine und eines Wickeltisches nach Auskunft der Stadt Krefeld 50.000 € - als Rechenansatz in dieser Studie wurde mit dem Durchschnittswert von **30.000 €** gearbeitet

Umrüstung eines Raums für Technik/Hauswirtschaft: **20.000 €**

Umrüstung eines Raums für Therapie. **20.000 €**.

Barrierefreiheit

Während die bisher angeführten Hinweise zu Klassengrößen, Zusatzflächen und zum Sanitärbereich im engeren Sinne zu erstellende und zu erweiternde räumliche Voraussetzungen betrafen, geht es bei den Maßnahmen zur Sicherung von Barrierefreiheit eher um Umrüstungen. Gedacht ist dabei in erster Linie an Rampen und Aufzüge sowie an raumakustische, visuelle und taktile Maßnahmen. Diese baulichen Maßnahmen müssen nicht an allen allgemeinen Schulen, sondern nur an Schwerpunktschulen für die Bereiche Hören und Kommunikation, Sehen, Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung vollzogen werden. Zu Schwerpunktschulen heißt es im Schulgesetz §20(6): „Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach §4.“ Im Begründungstext zu §20(6) wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass ökonomische und pädagogische Überlegungen Schwerpunktschulen begründen können. Dort heißt es: „Für die zahlenmäßig kleinere Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen können die personellen und sächlichen Voraussetzungen nicht an allen allgemeinen Schulen sofort geschaffen werden. Zudem kann eine Bündelung auch aus pädagogischen Gründen sinnvoll sein.“

Die hier vorgelegte Untersuchung geht für die vier Förderschwerpunkte außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen davon aus, dass für diese Förderbereiche in beiden zu betrachtenden Regionen, in Krefeld wie auch im Kreis Minden-Lübbecke, Schwerpunktschulen eingerichtet werden. Dies geschieht aus drei Gründen:

- Wie sich im Verlauf der Analysen für die beiden Regionen zeigen wird, sind die Zahlen der in den kommenden Jahren zusätzlich inklusiv zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler in den einzelnen dieser vier Förderschwerpunkten ausgesprochen niedrig: Bis zum Jahr 2016/17 liegen sie von Jahrgangsstufe 1 bis 10 in Krefeld überwiegend im einstelligen Bereich, im Kreis Minden-Lübbecke etwas höher. In allen vier Förderschwerpunkten und in den zehn Schuljahrgängen zusammen beträgt der Zuwachs von 2013/14 bis 2016/17 in Krefeld insgesamt 33 und in Minden-Lübbecke insgesamt 93 Schülerinnen und Schüler. Je Jahrgangsstufe ergibt dies für die vier Förderschwerpunkte zusammen im Jahrgangsdurchschnitt in Krefeld knapp vier und im Kreis Minden-Lübbecke etwa neun Schüler und Schülerinnen. Vor diesem Hintergrund macht es pädagogischen Sinn, diese Kinder und Jugendlichen in einigen wenigen Schulen inklusiv zu unterrichten. Nur so haben sie die Möglichkeit des Kontaktes auch zu Gleichaltrigen mit vergleichbaren Einschränkungen.
- Die vom Land angekündigten Zahlen zur Zuweisung von zusätzlichen Lehrkräften an die inklusiv arbeitenden Schulen schließen es aus, alle Schulen mit dem für diese Förderschwerpunkte erforderlichen Lehrenden zu versorgen

- Die erforderlichen baulichen Maßnahmen an allen Schulen durchzuführen – wissend, dass immer nur einige wenige tatsächlich aus den jeweiligen Förderschwerpunkten nachgefragt werden – würde die Haushalte mit Ausgaben belasten, die dann an anderen Stellen fehlen würden.

Im Einzelnen werden für die baulichen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im weiteren Sinne die folgenden Ansätze (weitgehend in Übereinstimmung mit Schwarz u.a. (2013, S. 53 ff.) genutzt:

Rampe: **20.000 €**

Aufzüge: 100.000 € nach Schwarz u.a., nach Auskunft der Stadt Krefeld – gestützt auf eine Übersicht des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (Bielefeld) - 50.000 € bis 100.000 €. Als Rechenansatz wurde für diese Studie der Durchschnittswert von **75.000 €** gewählt.

Raumakustische, visuelle und taktile Maßnahmen für hör- und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler: je Schulgebäude **10.000 €**.

Schülerbeförderung

Das Schulnetz der allgemeinen Schulen ist überall in Nordrhein-Westfalen dichter als das der Förderschulen. Vor diesem Hintergrund darf erwartet werden, dass die Ausgaben für die Schülerbeförderung eines Teils der Schülerinnen und Schüler, die am Förderort allgemeine Schule und nicht an Förderschulen unterrichtet werden, zurückgehen werden. Dies gilt insbesondere für die Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache, die derzeit bei Anwahl des Förderortes Allgemeine Schule wegen der im Vergleich zur nächstgelegenen Grundschule größeren Entfernung zur Förderschule deutlich kürzere Schulwege haben werden. In Krefeld bestehen 31 Grundschulen gegenüber ‚nur‘ drei Förderschulen des LES-Bereichs, in Minden-Lübbecke stehen den 65 Grundschulen (bei Einzelzählung der Standorte von Schulverbünden) lediglich sechs Förderschulen Lernen, drei Förderschulen Soziale und emotionale Entwicklung und eine Förderschule Sprache gegenüber.

Diese Annahme gilt aber nicht uneingeschränkt – insbesondere nicht bei den übrigen vier Förderschwerpunkten. Die Ausgaben für die Schülerbeförderung werden dort z.B. dann nicht sinken, wenn in Folge der Inklusion die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die befördert werden müssen, zwar sinkt, die eingesetzten Verkehrsmittel aber weiterhin – nur ungünstiger ausgelastet – verkehren müssen.

Eine weitere Entlastung des Schulträgers entsteht dann, wenn er Förderschulangebote für Schülerinnen und Schüler macht, die von außerhalb des Trägergebietes einpendeln. Die Kinder und Jugendlichen dieser Gruppe fallen, sofern sie künftig in den allgemeinen Schulen ihres Wohngebiets Schulen besuchen, künftig als Einpendler und Einpendlerinnen und damit als Verursacher von Ausgaben fort. Umgekehrt können Schülerinnen und Schüler, die bisher eine Förderschule außerhalb ihrer Stadt bzw. außerhalb ihres Kreises Förderschulen besuchen, Schülerbeförderungskosten an ihrem Wohnort verursachen, wenn sie künftig dort eine allgemeine Schule besuchen.

Lehr- und Lernmittel

Bezüglich der Lernmittel gilt, dass die nach der Verwaltungsverordnung zu §96(5) entstehenden Ausgaben unabhängig vom Förderort anfallen. Hinsichtlich der Lehrmittel fehlen landesweite Vorgaben. Einzelne Berichte bei Schwarz u.a. (2013, S. 49 f.) weisen auf einen Ansatz von **5.000 €** je Schule, die inklusiven Unterricht in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation sowie Sehen anbieten, hin.

2.2 Schulische Inklusion unterstützende Maßnahmen

Während die bisher angeführten Bereiche ausgabenrelevante Untersuchungsfelder betreffen, die aus Landesvorgaben zum Inklusionsprozess folgen, sollen im Folgenden Aufgabenfelder benannt werden, in denen eine Ableitung aus Landesvorgaben nicht gegeben ist – unbeschadet der Tatsache, dass die Art und Weise der Ausgestaltung dieser Felder fraglos die Gelingensbedingungen des Inklusionsprozesses beeinflussen. Zu den hierunter zu behandelnden Bereichen zählen der ‚Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Schulen‘, die ‚Integrationshilfe‘ sowie die ‚Einrichtung von Ganztagschulen‘.

Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Schulen

Grundsätzlich haben Schulen bei ihrer alltäglichen Arbeit einen Beratungs- und Unterstützungsbedarf, der sich nicht ausschließlich auf im engeren Sinne schulpädagogische und didaktische Fragen beschränkt. Soweit sich die Nachfrage nach Beratung und Unterstützung an Schulpsychologen und an Schulsozialarbeiter/Schulsozialpädagogen (die Trennung zwischen diesen beiden Personengruppen gilt unter Fachleuten als überholt, wird auch in den reformierten Bachelor-Studiengängen nicht fortgeführt) richtet, besteht unter allen Beteiligten Einigkeit darin, dass die kommunal bereitstehende Beratungs- und Unterstützungskapazität vielfach nicht ausreicht. In inklusiven Schulen, auch dies ist unstrittig, steigt die Nachfrage nach Beratung und Unterstützung eher noch an. So einleuchtend diese Feststellung ist, so unpräzise bleiben die Hinweise zur Quantifizierung dieses Bedarfs. Schwarz u.a. formulieren ohne jede weitere Quellenangabe: „Erste Vorschläge weisen darauf hin, dass je inklusiver Schule ein Schulpsychologe zur Verfügung stehen sollte...“ oder „Im Schulalltag wird daneben ein Schulsozialarbeiter je Klassenstufe, in der gemeinsamer Unterricht stattfindet, als sinnvoll angesehen.“ (S. 64)

Mit Blick auf den prinzipiell unstrittigen Beratungs- und Unterstützungsbedarf wurde in dem im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung erstelltem Gutachten ‚Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen‘ (Klemm/Preuss-Lausitz 2011 – Abschnitte 3.1.15 sowie 3.2.8) die Bündelung der entsprechenden Kompetenzen in ‚Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren‘ empfohlen. Verwiesen wurde in dem damaligen Gutachten auf derartige Zentren, die in Hamburg zunächst unter dem Kürzel ‚REBUS‘ und jetzt als ‚Regionale Bildungs- und Beratungszentren‘ (ReBBZ) arbeiten. Auch Bremen hat sich in seinem 2010 vorgelegtem ‚Entwicklungsplan des Landes Bremen zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung‘ dem in Hamburg etabliertem Modell angeschlossen.

An der im o.a. Gutachten für Nordrhein-Westfalen ausgesprochenen Empfehlung orientiert sich die hier vorgelegte Studie – zumal die bereits 2008 veröffentlichte Evaluation des Hamburger Modells (Staats 2008) ausgesprochen ermutigend ausfiel. Diese Orientierung erstreckt sich auch auf die personelle Ausstattung der Hamburger Zentren. Diese sieht folgendermaßen aus:

- In Hamburg mit seinen zum Zeitpunkt der Evaluation (2007) 15 Zentren entfallen auf etwa 1.300 Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen jeweils eine Stelle.
- In den Zentren sind Vertreter und Vertreterinnen der folgenden drei Professionen in etwa gleich stark vertreten: Schulpsychologen, Sozialpädagogen/Sozialarbeiter und Lehrende aus allgemeinen Schulen und aus Förderschulen.
- Die Zentren arbeiten regional mit den ihnen jeweils zugeordneten Schulen zusammen.

Die personelle Ausstattung wurde in Hamburg durch die Bündelung von schon in den Regionen im Bereich von Beratung und Unterstützung tätigen Psychologen, Sozialarbeitern und Lehrkräften bereitgestellt. In dem hier vorgelegten Gutachten wird so verfahren, dass neben der Bündelung bereits vorhandener Unterstützungs- und Beratungskapazität (durch Lehrkräfte, Psychologen und Sozialarbeiter) eine stufenweise Aufstockung auf die Mitarbeiterzahl der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren eingerechnet wird, die sich bei einem Schlüssel von einer Stelle je 1.300 Schüler/innen ergibt. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die einzurichtenden Zentren räumlich in solchen Förderschulen angesiedelt werden, die aufgrund sinkender Schülerzahlen dafür Räumlichkeiten bieten können. Für die Berechnung der für diese Zentren entstehenden Personalkosten werden – darin dem Gutachten von Schwarz u.a. (2013, S. 64) folgend – für die Stelle eines Sozialarbeiters/-pädagogen **45.000 €** und für die eines Schulpsychologen **60.000 €** angesetzt.

Integrationshilfe

Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunkte ‚Geistige Entwicklung‘ sowie ‚Körperliche und motorische Entwicklung‘ haben Ansprüche auf Assistenzleistungen durch Integrationshilfe aufgrund der Regelungen des Sozialgesetzbuches XII (§54) und Schülerinnen und Schüler mit einer seelischen Behinderung (sofern diese mit großer Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt) aufgrund der Regelungen des Sozialgesetzbuches VIII (§35a). Die so begründeten Ansprüche sind prinzipiell individuelle Ansprüche, die gegenüber dem Sozialhilfeträger (SGB XII) bzw. dem Jugendamt (SGB VIII) geltend gemacht werden.

Da die fachliche Qualifikation der Integrationshelfer und der zeitliche Umfang ihres Einsatzes von Fall zu Fall variiert, kann bei Ausgabenberechnungen je Einzelfall nur mit Durchschnittswerten gerechnet werden. Im Gutachten von Schwarz u.a. (2013, S. 65ff.) werden solche Durchschnittswerte für die Ausgaben der Stadt Essen mit 11.364 € und für den Kreis Borken mit 10.863 € angegeben. Im hier vorgelegten Gutachten wird dem Ansatz der Stadt Krefeld gefolgt: Bei 15 Stunden je Woche und Integrationshelfer und bei 40 Schulwochen ergeben sich insgesamt **11.700 €** je Integrationshelfer (bei einem unterstellten Stundensatz von 19,50 €).

Für die Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfang Ausgaben für Integrationshelfer im Zusammenhang mit den wachsenden Inklusionsanteilen steigen werden, ist zunächst einmal die Feststellung bedeutsam, dass es weder für die Beantragung noch für die Bewilligung von Integrationshilfe relevant ist, an welchem Förderort Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf unterrichtet werden. Gleichwohl wird aber an vielen Stellen darauf verwiesen, dass die (kommunalen) Ausgaben für Integrationshilfen auch in Folge der Inklusion stark angestiegen seien. So heißt es zum Beispiel im ‚Ratstelegramm‘ des Niedersächsischen Städtetages (vom 17.12.2013): „Bezüglich der Kosten für den durch die inklusive Beschulung deutlich angestiegenen Bedarf an Integrationshelfern ist von den kommunalen Spitzenverbänden ebenfalls ein finanzieller Ausgleich gefordert worden. Dabei wurde verdeutlicht, dass vorrangig eine ausreichende Personalausstattung der Schulen mit pädagogischem Personal notwendig ist, um die unzureichende Umsetzung der Inklusion in den Schulen nicht durch Integrationshelfer i. S. d. SGB VIII oder SGB XII auffangen zu müssen.“ (Niedersächsischer Städtetag 2013, S. 1). Bei der Suche nach empirisch belastbaren Belegen für die These, dass in Folge der Inklusion die Zahl der einzusetzenden Integrationshelfer ansteige, ist der Autor dieser Studie allerdings nicht fündig geworden.

So verweist eine 2010 erschienene Arbeit von Baas u.a. aus dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) darauf, dass in Rheinland-Pfalz die Zahl der

Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII von 2002 insgesamt 5.494 zunächst auf 4.889 (2007) zurückgegangen ist und dass diese dann 2008 mit 5.478 wieder nahezu den Wert des Jahres 2007 erreicht hat (S. 223). Diese Daten bezüglich der Hilfen nach §35a SGB VIII deuten eher auf Stagnation denn auf Anstieg hin. Interessant für das hier verhandelte Thema ist ein weiterer Aspekt dieser Studie: Die beiden Stadtstaaten Berlin und Bremen mit besonders hohen Inklusionsanteilen (um 38%) liegen bei den Eingliederungshilfen je 1.000 unter 21-jährigen deutlich unterhalb des bundesdurchschnittlichen Wertes, während Bayern und Hessen mit niedrigen Inklusionsanteilen (16,1% bzw. 11,0%) deutlich oberhalb des Bundesdurchschnitts platziert sind. Die Daten dieser Baas-Studie sprechen eher gegen das Bestehen eines Zusammenhangs zwischen der Inanspruchnahme von Integrationshilfen nach § 35a SGB VIII und dem Prozess der Inklusion.

Land	Eingliederungshilfen nach §35aSGB VIII je 1.000 unter 21-jährige (2008)	Inklusionsanteile 2008 (in %)
Brandenburg	3,6	36,4
Bayern	3,6	16,1
Hessen	3,4	11,0
Rheinland-Pfalz	3,0	16,9
Schleswig-Holstein	2,7	40,9
Deutschland	2,6	18,4
Nordrhein-Westfalen	2,5	12,4
Baden-Württemberg	2,4	26,0
Niedersachsen	2,4	6,6
Saarland	2,1	31,2
Berlin	2,0	38,8
Sachsen	1,9	16,4
Thüringen	1,6	16,9
Sachsen-Anhalt	1,4	8,6
Mecklenburg-Vorpommern	1,2	21,7
Bremen	0,8	39,0
Hamburg	0,5	14,5

Quellen: Baas u.a. 2010, S.222 (Eingliederungshilfen) und Klemm 2013, S. 32f. (Inklusionsanteile)

Hinsichtlich der Ermittlung von Fallzahlen bei den Hilfen §54 SGB XII fällt es gleichfalls schwer, belastbare Entwicklungsdaten zu finden. Aus einer Mitteilung des Amtes für Jugend, Soziales, Arbeit und Senioren des Kreises Nordfriesland, auf den der Autor dieser Untersuchung am Rande einer Tagung im Dezember 2013 in Hamburg aufmerksam gemacht wurde, geht hervor, dass im Kreis die Fallzahlen nach SGB XII von 2009 nach 2010 von 75 auf 80 Fälle, also auf etwa 107% angestiegen sind – wobei vier der fünf zusätzlichen Fälle den Inseln zuzurechnen sind, während z.B. die Fallzahlen in der Kreisstadt Husum von 22 auf 20 zurückgegangen sind (Mitteilung an den Autor dieser Studie vom 23.12.2013). Parallel zu dem leichten Anstieg der Fallzahlen sind die Ausgaben von 1,07 Mio Euro auf 0,96 Mio Euro leicht abgesunken. Diese Daten stammen aus einer Phase, in der die Inklusionsanteile in Schleswig-Holstein von 45,5% auf 49,9% angestiegen sind (Klemm 2013, S. 33).

Im Gegensatz zu diesen eher auf Stagnation oder allenfalls leichten Anstieg der Fallzahlen in Zeiten wachsender Inklusion hinweisenden Befunden stehen die Angaben und Annahmen im Gutachten von Schwarz u.a., in dem es heißt : „Für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung und Geistige Entwicklung ergeben die Zahlen, dass die Inanspruchnahme von Integrationshilfen bei Besuch einer allgemeinen Schule um rund 50%

höher ausfällt als bei Besuch einer Förderschule (rund 63% zu 12% bei Förderschwerpunkt Körperlich-motorische Entwicklung, rund 71% zu 22% bei Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung).“ (S. 68) Wenn man diesen Daten folgt, muss man von einem Anstieg der Fallzahlen auf 525% (63% zu 12%) bzw. auf 322% (71% zu 22%) ausgehen. Da die Quelle der Daten über den Hinweis hinaus, demzufolge sie aus Dortmund stammen, weder in Anmerkungen noch im Literaturverzeichnis angegeben wird, ist der exorbitant hohe Anstieg, mit dem in der Studie von Schwarz u.a. auch für die dort gewählten Beispielregionen gerechnet wird, nicht nachvollziehbar.

Angesichts der Tatsache, dass dem Autor der hier präsentierten Studie nicht gelungen ist, belastbare Daten zum immer wieder vorgetragenen Anstieg der Integrationshelferzahlen im Prozess wachsender Inklusionsanteile aufzufinden, wird in dieser Studie mit nachvollziehbaren Daten aus Krefeld gearbeitet (vergleichbare Daten konnten für den Kreis Minden-Lübbecke nicht eingebracht werden, da die von dort gelieferten Daten nicht die Zahlen des gesamten Kreises darstellten).

In Krefeld werden im Schuljahr 2013/14 an der von Bodelschwingh-Schule (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) und an der Gerd-Jansen-Schule (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung) 201 bzw. 84, also insgesamt 285 Schüler/innen mit Wohnsitz in Krefeld unterrichtet. 62 dieser Kinder und Jugendlichen, also 19% aller Schüler/innen mit Wohnsitz in Krefeld, erhielten Integrationshilfe nach SGB XII. Im gleichen Schuljahr wurden an Krefelds allgemeinen Schulen 138 Schülerinnen dieser beiden Förderschwerpunkte unterrichtet. Von ihnen erhielten 44, also 32%, Integrationshilfe nach SGB XII. Das bedeutet, dass der Anteil der Schüler/innen mit Integrationshilfe in allgemeinen Schulen gegenüber den Förderschulen um 13 Prozentpunkte bzw. auf 168% ansteigt. Aus dem Kreis Minden-Lübbecke werden keine Daten, die nach Förderorten unterscheiden würden, mitgeteilt. Es wird aber (mit Schreiben vom 10.1.2014) berichtet, dass die Zahl der Integrationshelfer (in Vollzeitstellen umgerechnet) in den Jahren von 2011 bis 2013 von 63,9 auf 78,7 Vollzeitstellen, also auf 123%, angestiegen ist. Vor diesem Hintergrund wird den Berechnungen für Krefeld ebenso wie denen für Minden-Lübbecke ein Anstieg der Hilfen nach SGB XII von 19% auf 32% der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf, also auf 168%, zugrunde gelegt. Bezüglich der Hilfen nach SGB VIII liegen weder aus Krefeld noch aus dem Kreis Minden-Lübbecke nach den Förderorten Förderschule bzw. allgemeine Schule differenzierende Daten vor. Da sich dies mit den zitierten Befunden aus Rheinland-Pfalz deckt, wird für diese Gruppe kein inklusionsbedingter Bedarfsanstieg angenommen.

Ganztagsschulen

In Nordrhein-Westfalen besuchten im Schuljahr 2011/12 (neuere Daten liegen dem Autor noch nicht vor) insgesamt 34,8% aller Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen der Primar- und Sekundarstufe I Ganztagsschulen – 21,9% solche in gebundener und weitere 12,9% solche in offener Form. In den Grundschulen lauten die Vergleichswerte 34,0% (0,5% und 33,5%), in der Hauptschule 47,9% (47,9%/0,0%), in der Gesamtschule 98,1% (98,1%/0,0%), in der Sekundarschule 100,0% (100,0%/0,0%), in der Realschule 10,8% (10,8%/0,0%) und im Gymnasium 13,0% (13,0%/0,0%). In den Grundschulen sind die tatsächlichen Ganztagsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule so gestaltet, dass Kinder für jeweils ein Jahr für ganztägige Angebote verpflichtend angemeldet werden, so dass sie faktisch in Form der gebundenen Ganztagsschule lernen. In den Gymnasien werden zusehends in Folge der Umstellung auf die achtjährige Gymnasialschulzeit ganztagsähnliche Angebote gemacht. Im Vergleich zu den hier genannten Ganztagsanteilen ergibt sich für die Förderschulen zum Schuljahr 2012/13 das folgende Bild:

Förderschwerpunkt	Anteil der Ganztagsschüler in Förderschulen in % (NRW 2012/13)		
	insgesamt	Gebundene Form	Offene Form
LE	26,2	13,7	12,5
ESE	26,6	16,0	10,6
SB	18,8	1,5	17,3
HK	14,0	0,4	13,6
SE	18,9	16,2	2,7
GG	98,0	97,9	0,1
KM	99,8	99,8	0,0
insgesamt	45,1	36	9,1

In den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperliche sowie motorische Entwicklung gehen nahezu alle Förderschüler in Ganztagsschulen – und dies weitgehend in Ganztagsschulen in gebundener Form. In den übrigen Förderschwerpunkten liegen die Anteile der Ganztagsschüler und –schülerinnen durchgängig und zum Teil erheblich niedriger als in den Grund-, Haupt-, Gesamt- sowie Sekundarschulen. Lediglich Realschulen und Gymnasien weisen niedrigere Ganztagsanteile als diese Förderschulen auf.

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf bedeutet dies, dass sie – falls für sie der Lernort ‚allgemeine Schule‘ gewählt wird – auch dort in den offenen Ganztagsgrundschulen, immer in Gesamt- und in Sekundarschulen, häufig in Hauptschulen und seltener in Realschulen bzw. in Gymnasien Ganztagsschulplätze vorfinden. Da, wo in den weiterführenden Schulen Schwerpunktschulen angeboten werden, sollte bei den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung beachtet werden, dass dies Schulen mit Ganztagsangeboten sind.

Auch wenn vor diesem Hintergrund nahezu gesichert ist, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf in den allgemeinen Schulen im Vergleich zu den Förderschulen eine eher höhere Chance haben, ein Ganztagsangebot zu finden, so dass der Aspekt Ganztagsschule für die Ermittlung von Zusatzausgaben in Folge der Inklusion irrelevant ist, soll hier doch zumindest nachrichtlich auf empirisch abgesicherte Befunde zur Wirkung von Ganztagsschulen hingewiesen werden. Dazu muss zunächst daran erinnert werden, dass die Einführung von Ganztagsschulen mit zwei unterschiedlichen Erwartungen verbunden war und ist:

- mit einer kustodialen Erwartung, bei der es - auch mit Blick auf elterliche Erwerbstätigkeit - um die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern geht, sowie
- mit einer pädagogischen Erwartung, bei der es darum geht, Schülerinnen und Schüler - insbesondere die aus bildungsfernen Familien - verstärkt individuell zu fördern.

Bezüglich der erstgenannten Erwartung ergibt sich ein eindeutiges Bild. Gestützt auf Ergebnisse der Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen (StEG) lässt sich feststellen, dass Ganztagsschulen eine wichtige Funktion für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben, insbesondere mit Blick auf die Kinder zwischen sechs und elf Jahren (vgl. Fischer u.a. 2011). Dies ermutigt dazu, den weiteren Ausbau von Ganztagsschulen zu forcieren.

Die Befunde der empirischen Schulforschung bezüglich der besseren Förderung sind einstweilen wenig eindeutig und deutlich ernüchternder: Wenn überhaupt positive Ergebnisse

anzutreffen sind, so nur dann, wenn Ganztagschulen in gebundener Form besucht werden. Hinsichtlich des Abbaus von Chancenungleichheit finden sich in der empirischen Schulforschung gleichfalls bisher keine eindeutigen Erfolgsmeldungen: In der Auswertung der bundesweit durchgeführten JAKO-O- Bildungsstudie werden ernüchternde Befunde vorgetragen: Ganztagsschul-Eltern kümmern sich genauso intensiv wie die Halbtagsschul-Eltern um Hausaufgabenkontrollen, Lernstoff-Erarbeitungen und vorbereitende Hilfen für Klassenarbeiten. Auch erhalten Schüler und Schülerinnen der Ganztagschulen genauso häufig wie ihre Kollegen in Halbtagschulen privat finanzierten Nachhilfeunterricht (Killus/Tillmann 2012).

3. Die Schülerzahlenentwicklung – eine status-quo-Betrachtung

In einem ersten Schritt wird die Entwicklung der Schülerzahlen in Krefeld und im Kreis Minden-Lübbecke betrachtet, die sich ergeben würde, wenn die Inklusionsanteile so blieben, wie sie im Schuljahr 2013/14 gemessen wurden, wenn der Inklusionsprozess also nicht zu steigenden Inklusionsanteilen führen würde. Diese status-quo-Annahme ist erforderlich, um auf diese Weise Bezugsgrößen für das Messen der Zunahme der Inklusionsschüler zu gewinnen und um abschätzen zu können, wie sich die Schülerzahlen durch die Addition der bisher in allgemeinen Schulen unterrichteten Schülerinnen und Schüler und der neu hinzukommenden Inklusionsschüler/innen entwickeln werden. Bei den im Folgenden (in den Abschnitten 3 und 4) vorgestellten Prognosen wird von den Schülerzahlen des Schuljahres 2013/14 und vom Anteil der Inklusionsschüler/innen dieses Schuljahres ausgegangen, da die Untersuchung den Zeitraum von 2013/14 bis 2016/17 zum Gegenstand hat.

Die Schülerzahlenprognosen für die beiden Regionen beziehen sich auf die Grundschulen, die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I und auf die Förderschulen. Bei der folgenden Vorstellung der Prognoseergebnisse für die beiden Regionen (wie auch in den folgenden Abschnitten dieser Studie) werden bei der Bezugnahme auf Tabellen immer nur Tabellennummern genannt. Der Bezug zur einzelnen Region wird hinter den Tabellennummern durch ein K für Krefeld und ein ML für den Kreis Minden-Lübbecke hergestellt (also z.B.: vgl. Tabelle 2, für Krefeld meint dies Tabelle 2K und für den Kreis Minden-Lübbecke Tabelle 2ML). Die Prognosen für die allgemeinen Schulen werden – wie auch die ansonsten im Land erstellten entsprechenden Prognosen – nach der Übergangsquotenmethode erstellt.

Dazu wird in der Schülerzahlenprognose für Krefeld der Eintrittsjahrgang in die Grundschulen aus der aktuellen Schülerzahlenprognose der Stadt übernommen (vgl. Tabelle 3K). In der Schülerzahlenprognose für den Kreis Minden-Lübbecke wird anders verfahren: Dort wird (wie auch bei den Landesprognosen) zunächst der Eintrittsjahrgang in die Grundschulen so ermittelt, dass 75% der jeweils Fünfjährigen und 25% der jeweils Sechsjährigen zusammen die Gruppe ergeben, aus der sich die Zahl der Neueintritte ergibt. Konkret wird dazu ermittelt, wie der Anteil der Erstklässler einer Region in Bezug auf diese ‚Potenzialgruppe‘ ist. Mit diesem aus Ist-Daten abgeleitetem Wert werden die Neueintritte der kommenden Jahre abgeschätzt. Für die Bestimmung der dazu jeweils erforderlichen demographischen Grundlagen (Wie stark werden die Jahrgänge der Fünf- und Sechsjährigen in den kommenden Jahren besetzt sein?) werden die Ist-Werte zum 31.12.2013 erfasst und für die nächsten Jahre - den vom Amt für Information und Technik erstellten Prognosen folgend - fortgeschrieben (vgl. Tabelle 2). Da dies unter Ausklammerung von Annahmen zur Wanderungsentwicklung erfolgt, ist die Prognose mit Unsicherheiten belastet. Dies zeigt die aktuell in Nordrhein-Westfalen zu beobachtende verstärkte Zuwanderung aus Ost- und insbesondere Südosteuropa.

Für den weiteren Weg durch die Schulen werden dann für jede der beiden Regionen aus den Schuljahren 2009/10, 2010/11, 2011/12 und 2012/13 durchschnittliche Übergangsquoten von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe ermittelt. Bei den am Ende der Grundschulzeit in die weiterführenden Schulen übergehenden Schülerinnen und Schüler werden in Krefeld wiederum die Zahlen der aktuellen Prognose der Stadt übernommen (vgl. Tabelle 3K). In Minden-Lübbecke werden diese Werte direkt aus den Zahlen der jeweiligen Viertklässler der Grundschulen abgeleitet – unter Berücksichtigung von zusätzlichen Ein- und Auspendlern in das Kreisgebiet (vgl. Tabelle 3ML). Für die Verteilung der Grundschulabsolventen auf die Schulformen der weiterführenden Schulen werden in beiden Regionen die Quoten zum

Schuljahr 2013/14 zu Grunde gelegt. Die bei den Quoten unterstellte Konstanz führt erfahrungsgemäß, insbesondere beim Wechsel aus den Grundschulen in die weiterführenden Schulen, zu Fehlern, die sich aber angesichts des Prognosezeitraums, der nur bis 2016/17 reicht, in vertretbaren Grenzen bewegen werden.

Für die Förderschulen wird mit dem Strukturquotenverfahren gearbeitet, weil die Schülerzahlen der Förderschulen der beiden Regionen zu gering für die Ermittlung belastbarer Übergangsquoten sind. Beim Strukturquotenverfahren wird der Anteil der Förderschüler einer Region an der Gesamtheit der 6- bis unter 16-jährigen dieser Region ermittelt (vgl. die Tabellen 3K und 3ML) und – im vorliegenden Fall – für den Prognosezeitraum konstant gehalten. Das bedeutet, dass die Veränderung der Schülerzahlen der Förderschulen bei diesem Verfahren ausschließlich von der demographischen Entwicklung in dieser Altersgruppe bestimmt wird.

Aus den Tabellen 3K und 3ML (oberer Tabellenblock) wird deutlich, dass sich auch in den wenigen Jahren von 2013/14 bis 2016/17 die Besetzungszahlen der für die Einschulung anstehenden Jahrgänge deutlich verkleinern werden; das gilt gleichermaßen für die Altersgruppe der 6- bis unter 16-jährigen (vgl. die Tabellen 2K und 2ML). Dementsprechend kommt es in den betrachteten Schuljahren in den Grundschulen zu einer deutlicher Verringerung der Schülerzahlen: In Krefeld um 781 Schüler/innen und im Kreis Minden-Lübbecke sogar um 1.133 (vgl. zu diesen Veränderungen auch die Tabellen 5K und 5ML). In den weiterführenden Schulen ergibt sich ebenfalls ein unübersehbarer Rückgang der Schülerzahlen (vgl. dazu noch einmal Tabellen 5K und 5ML): In Krefeld sinken die Schülerzahlen der Sekundarstufe I insgesamt um 297 Schüler/innen, im Kreis Minden-Lübbecke sogar um 1.980. In beiden betrachteten Regionen fällt der Rückgang in den Haupt- und in den Realschulen besonders stark aus. In den Gymnasien und in den Gesamtschulen wird es Krefeld einen weiteren Anstieg geben, im Kreis Minden-Lübbecke wird es auch in diesen Schulformen einen wenn auch leichteren Rückgang geben (sofern die Übergangsquoten zu diesen beiden Schulformen nicht weiter steigen). Die im Kreis Minden-Lübbecke im Aufbau befindlichen Sekundarschulen werden steigende Schülerzahlen aufweisen. Hinsichtlich der Förderschulen ist festzustellen, dass deren Schülerzahlen – bei Annahme von nicht weiter steigenden Inklusionsanteilen – in beiden Regionen leicht sinken werden.

4. Zum Anstieg der Zahlen inklusiv unterrichteter Schülerinnen und Schüler

Im Begründungstext zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz wird als Datum, zu dem der Endausbau der Inklusion erreicht sein soll, das Schuljahr 2025/26 angegeben. Für diesen Zeitpunkt wird erwartet, dass etwa 70% der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache und dass etwa 50% der Kinder und Jugendlichen der übrigen vier Förderschwerpunkte inklusiv unterrichtet werden. Dies bedeutet, dass dann insgesamt etwa 65% in inklusiv arbeitenden Schulen lernen werden. Der Personalplanung des Landes liegt die Annahme zugrunde, dass in einem Zwischenschritt bis zum Schuljahr 2017/18 etwa 50% aller Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv lernen werden, dass sich der Inklusionsanteil also von 25% im Schuljahr 2012/13 auf dann 50% verdoppeln wird (vgl. dazu die Presseinformation des MSW vom 19.3.2013 zum Beschluss der Landeskabinetts bezüglich des ‚Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen‘).

Auf diesem Hintergrund gehen die im Folgenden vorgestellten Prognosen zu den Zahlen inklusiv unterrichteter Schüler und Schülerinnen gleichfalls davon aus, dass bis zum Schuljahr 2017/18 ein Inklusionsanteil von etwa 50% erreicht sein soll. Die Arbeit an den Prognosen für die beiden betrachteten Regionen führte allerdings dazu, dass aufgrund der regional unterschiedlichen Ausgangslage dieser Anteil im Kreis Minden-Lübbecke erreicht, in Krefeld aber überschritten wird.

Die einzelnen Arbeitsschritte, die im Verlauf der Prognose vollzogen wurden, sollen im Folgenden am Beispiel der Tabellen 4K und 4ML erläutert werden. Da, wo bei dieser Erläuterung konkrete Zahlen genannt werden, beziehen diese sich auf Krefeld (in Folge des gleichen Aufbaus der Prognose für Minden-Lübbecke ist auch diese Prognose nachvollziehbar):

In einem ersten Tabellenblock sind in der ersten Spalte die Inklusionsanteile des Schuljahres 2013/14 für jeden Förderschwerpunkt als Ist-Werte dargestellt, im oberen Tabellenteil für die Primarstufe (Grundschule), im unteren Tabellenteil für die Sekundarstufe I (weiterführende Schulformen). In der letzten Spalte dieses ersten Blocks sind die für 2017/18 angestrebten Zielquoten angegeben. Der Weg vom Ausgangspunkt 2013/14 zum Zieljahr 2017/18 wird in gleichmäßigen Schritten vollzogen. Da die hier vorgelegten Berechnungen jedoch auf das Zieljahr 2016/17 und nicht 2017/18 abheben sollen, wurde eine weitere Spalte ‚Ziel bis 2016/17‘ eingeführt. Der Zielwert für dieses Schuljahr ergibt sich aus der Verminderung des Wertes für 2017/18 um den letzten Jahresschritt. So wurde z.B. für den Bereich Sprache der Inklusionsanteil in der Grundschule von 48,8% in 2013/14 in Jahresschritten von 5,4% auf den Zielwert 65% in 2017/18 ‚hochgefahren‘. Der Zielwert für 2016/17 von 59,6% ergab sich dann durch eine Verminderung des Wertes 65% (2017/18) um den letzten Jahresschritt (5,4%). Lediglich im Fall des Förderschwerpunktes Lernen wurde in Krefeld in der Primarstufe von diesem Verfahren abgewichen: Angesichts eines Inklusionsanteils, der in diesem Förderschwerpunkt in 2013/14 bereits mit nur noch 35 Schüler/innen in Förderschulen bei 70,6% lag, wurde unterstellt, dass bereits 2016/17 ein Inklusionsanteil von 100% erreicht sein wird.

Um auf diesem Anpassungspfad eine Prognose der erwarteten Zahlen inklusiv unterrichteter Schüler und Schülerinnen zu erstellen, muss zunächst die Gruppe der Schülerinnen und Schüler, die in den Zieljahren einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben

(unabhängig vom Lernort) bestimmt werden. Dies geschieht in den mittleren Tabellenblöcken. Im Ausgangsjahr, dem Schuljahr 2013/14, ergibt sich diese Gruppe aus der Summe derer, die in allgemeinen Schulen (AS) und in Förderschulen (FÖ) lernen. Dazu müssen zwei Hinweise gegeben werden:

- Bei denjenigen, die in Förderschulen lernen, werden dabei nur die berücksichtigt, die in Krefeld bzw. im Kreis Minden-Lübbecke wohnen, nicht also die, die in diese beiden Regionen einpendeln. In Krefeld betrifft dies insbesondere die Förderschule für Hören und Kommunikation (von den 172 Schüler/innen dieser Schule stammen 132 nicht aus Krefeld) und die Förderschule für Körperliche und motorische Entwicklung (bei insgesamt 194 Schüler/innen wurden 110 Einpendler/innen gezählt). Im Kreis Minden-Lübbecke betrifft dies in erster Linie die Förderschule für Körperliche und motorische Entwicklung (90 der 219 Schüler/innen pendeln in den Kreis ein). Bei der Berechnung der zusätzlichen Inklusionsschüler/innen dürfen die Einpendler/innen nicht berücksichtigt werden: Die unter den Einpendler/innen, die künftig inklusiv unterrichtet werden, kommen nicht länger zu den Förderschulen in den beiden Regionen, sondern werden allgemeine Schulen in ihrer Wohnumgebung besuchen.
- Neben der Berücksichtigung der Einpendler/innen musste in den Förderschwerpunkten, die in den beiden Regionen nicht durch Förderschulen vertreten sind, ein weiterer Mal ein besonderer Rechengang durchgeführt werden. Da in Krefeld keine Förderschule Sehen und in Minden-Lübbecke keine Förderschulen für Sehen sowie für Hören und Kommunikation angeboten werden, musste abgeschätzt werden, wie viele Schüler/innen dieser Förderschwerpunkte in Förderschulen außerhalb der beiden Regionen als Auspendler unterrichtet werden. Dazu wurde unterstellt, dass der landesdurchschnittliche Anteil, den die Schüler dieser Förderschwerpunkte an der Gesamtheit aller Schüler/innen mit besonderem Unterstützungsbedarf haben, auch in diesen beiden Regionen gilt. Mit diesem Anteilswert wurde dann die Gesamtheit der Schüler/innen der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die den betreffenden Förderbereichen zuzuordnen sind, ermittelt. Durch Verminderung dieses Wertes um die Zahl der in allgemeinen Schulen in den jeweiligen Regionen Unterrichteten ergibt sich dann eine ‚fiktive‘ Zahl von Schüler/innen mit diesem Förderbedarf in den entsprechenden Förderschulen außerhalb der jeweiligen Untersuchungsregion.

Insgesamt wurde so für jeden Förderschwerpunkt die Zahl der Kinder und Jugendlichen des Jahres 2013/14 - als Summe der Lernenden in beiden Förderorten – ermittelt. Im Bereich Sprache ergab das z.B. in der Primarstufe in Krefeld die Zahl 248 – 121 davon in den allgemeinen Schulen (inklusive) und weitere 127 in den Förderschulen. Für die weitere Berechnung musste dann abgeschätzt werden, wie sich diese Gesamtzahl je Förderschwerpunkt bis 2016/17 und 2017/18 entwickeln wird. Dazu wurde die Quote, die den Rückgang der Jahrgangsbesetzungen der 6- bis unter 10-jährigen und der 10- bis unter 16-jährigen bis zu den beiden Zieljahren angibt, herangezogen. Da diese Quote in Krefeld bei den 6- bis unter 10-jährigen von 2013/14 bis 2016/17 bei 97,0% liegt (vgl. Tabelle 2K), wurde z.B. die Zahl der Schüler/innen mit Förderbedarf Sprache von 2013 noch 248 auf 2016/17 nur noch 241 vermindert.

Die so ermittelten Schülerzahlen der beiden Zieljahre 2016/17 und 2017/18 wurden dann zur Grundlage der Berechnungen der Zahlen der zusätzlichen Inklusionsschüler/innen im letzten Tabellenblock. Dabei wurden die Zielquoten der beiden Zieljahre mit den Zahlen der Gesamtheit der Schüler/innen mit Unterstützungsbedarf multipliziert, so dass die Zielzahlen der Inklusionsschüler für die einzelnen Förderschwerpunkte berechnet werden konnten. Um nun die für 2016/17 erwartete Zahl der zusätzlichen Inklusionsschüler zu ermitteln, wurden

die für 2016/17 berechneten Gesamtzahlen der Inklusionsschüler um die Zahlen derer, die bereits 2013/14 inklusiv unterrichtet wurden, vermindert. Wiederum am Beispiel Sprache der Grundschulen in Krefeld soll dieser Rechengang nachvollzogen werden: Für das Jahr 2016/17 wird in Krefeld eine Zahl von 241 Kindern mit diesem Förderbedarf erwartet. 59,6% von ihnen, also 143, sollen dann inklusiv unterrichtet werden. Da bereits für 121 Kinder inklusive Schulplätze vorhanden sind, muss die Zahl der zusätzlich zu schaffenden Schulplätze in der Inklusion bis zum Schuljahr 2016/17 um 22 Plätze erhöht werden.

Insgesamt ergibt sich für Krefeld das folgende Bild: Bis zum Schuljahr 2017/18 werden die Inklusionsanteile in der Primarstufe bei 66,1% und in der Sekundarstufe I bei 51,1%, in beiden Stufen zusammen bei 57,8% liegen. Für das eigentliche Zieljahr 2016/17 wird mit einer Zielquote von 53,6% gerechnet.

Für den Kreis Minden-Lübbecke ergibt sich ein leicht anderes Bild: Dort wird bis 2017/18 in der Primarstufe mit einer Zielquote von 64,3% und in der Sekundarstufe I mit einer Zielquote von 39,9%, also insgesamt mit einem Inklusionsanteil von 50,2% gerechnet. Für das eigentliche Zieljahr 2016/17 ergibt dies eine Zielquote von 44,5%.

In den Tabellen 5K und 5ML werden nun die Entwicklung der Schülerzahlen, die sich ohne einen Ausbau der Inklusion von 2013/14 bis 2016/17 ergeben würde, der Entwicklung der Zahlen der zusätzlichen Inklusionsschüler schulstufenspezifisch gegenübergestellt. Dabei zeigt sich für die beiden Regionen:

- In Krefeld steht in den Grundschulen einem Rückgang der Schülerzahlen (bei konstanten Inklusionsanteilen) um 781 Kinder ein Zuwachs von 80 Inklusionsschüler/innen gegenüber. In den Schulformen der Sekundarstufe I steht einem Rückgang der Schülerzahlen um 297 ein Zuwachs an Inklusionsschülern von 52 gegenüber. Für beide Schulstufen zusammen ergibt dies einen Rückgang von 1.078 und einen Zuwachs von 132.
- In Minden-Lübbecke steht in den Grundschulen einem Rückgang der Schülerzahlen (bei konstanten Inklusionsanteilen) um 1.133 Kinder ein Zuwachs von 83 Inklusionsschüler/innen gegenüber. In den Schulformen der Sekundarstufe I steht einem Rückgang der Schülerzahlen um 1.980 ein Zuwachs an Inklusionsschülern von 153 gegenüber. Für beide Schulstufen zusammen ergibt dies einen Rückgang von 3.113 und einen Zuwachs von 236.

5. Inklusionsbedingte Ausgaben: 2013/14 bis 2016/17

In den folgenden Abschnitten wird der Versuch unternommen, eine Annäherung an das Ausgabenvolumen zu erreichen, das in den beiden Beispielsregionen im Zeitraum von 2013/14 bis 2016/17 inklusionsbedingt zu erwarten sein wird. Dabei wird wiederum unterschieden zwischen solchen Ausgaben, die sich aus den rechtlichen Vorgaben ergeben und solchen, die darüber hinaus Rahmenbedingungen schaffen könnten, den Inklusionsprozess günstig zu beeinflussen. Die Darstellung erfolgt von nun ab getrennt für die Stadt Krefeld und den Kreis Minden-Lübbecke.

5.1 Krefeld

Im Folgenden werden die Ausgaben für die Schaffung der schulischen Voraussetzungen für Inklusion sowie die für die schulische Inklusion unterstützende Maßnahmen untersucht.

5.1.1 Schulische Voraussetzungen der Inklusion

Zur Gruppe der sich in diesem Feld ergebenden Ausgabenveränderungen gehören die Ausgabenveränderungen, die sich aus der Vorgabe für Mindestgrößen von Förderschulen, zur Klassengröße, zum inklusionsspezifischen Raumbedarf, zur Barrierefreiheit, zur Schülerbeförderung und zu Lehr- und Lernmitteln ergeben.

Mindestgrößen

Aufgrund der Schülerzahlen der Krefelder Förderschulen zum Schuljahr 2013/14 und mit Blick auf die wachsenden Zahlen inklusiv unterrichteter Schüler ist zu erwarten, dass in absehbarer Zeit eine der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen bzw. mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache die erforderliche Mindestschülerzahl nicht mehr erreichen wird. Da dies aber kaum bereits im Zeitraum bis 2016/17 zur Aufgabe eines Schulstandortes führen wird, hat die Mindestgrößenverordnung einstweilen keinen mindernden Einfluss auf die Ausgaben des Schulträgers Stadt Krefeld.

Klassengrößen

Prinzipiell muss darauf verwiesen werden, dass die Richtwerte für Klassengrößen keine besonderen Vorgaben für schulische Inklusion formulieren. Gleichwohl sind diese Größen, wie sich zeigen wird, bei der Frage, ob räumliche Kapazitäten für Inklusion bereit stehen, relevant.

2013/14 liegen die durchschnittlichen Klassenfrequenzen in Krefeld bei den folgenden Werten (in Klammern der jeweilige Richtwert):

- Grundschulen: 24,6 (23) – Dieser Wert wurde ohne die sechs Schulen mit jahrgangsübergreifendem Unterricht ermittelt - vgl. Tabelle 6K
- Hauptschulen: 22,9 (24) – vgl. Tabelle 8K
- Realschulen: 26,4 (28 – ab 2014 vermutlich 27) – vgl. Tabelle 8K
- Gymnasien: 28,4 (28 – ab 2014 vermutlich 27) – vgl. Tabelle 8K
- Gesamtschulen: 27,9 (28 – ab 2014 vermutlich 27) – vgl. Tabelle 8K

Der Richtwert 23 wird sich in den Grundschulen im Laufe der Schuljahre bis 2016/17 aufgrund der sinkenden Schülerzahlen (vgl. Tabelle 3K) – was die räumlichen Voraussetzungen angeht – im städtischen Durchschnitt problemlos erreichen lassen. Der Rückgang um 781 Schülerinnen und Schüler, der für diesen Zeitraum erwartbar ist, entspricht rein rechnerisch einem Rückgang um 34 gebildete Grundschulklassen. Bei den Haupt- und bei den Realschulen sind die aktuellen und auch die bei der Realschule erwarteten Richtwerte

bereits im Schuljahr 2013/14 erreicht. Auch in diesen beiden Schulformen sichern sinkende Schülerzahlen hinlänglich räumliche Kapazitäten – auch für inklusionsbedingte Bedarfe.

Anders verhält es sich bei Gymnasien und Gesamtschulen, die den aktuellen Richtwert leicht übersteigen (Gymnasien) bzw. ganz leicht unterschreiten (Gesamtschulen). Beide Schulformen werden den Richtwert 27, wenn er beschlossen werden sollte, im Rahmen ihrer derzeit verfügbaren räumlichen Kapazität nicht erreichen können – zumal die Übergangsquoten in diese beiden Schulformen der Sekundarstufe I aller Voraussicht nach weiter ansteigen werden, so dass mit weiter steigenden Schülerzahlen zu rechnen sein wird. Angesichts des Fehlens von allgemeinen Unterrichts- und von Fachräumen in Gymnasien und Gesamtschulen werden bei der Frage, ob in diesen Schulformen räumliche Kapazitäten für inklusionsbedingte Bedarfe verfügbar sind, nur die in den ‚Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen‘ nicht vorgesehenen Gruppenräume, sofern solche vorhanden sind, in die Betrachtung einbezogen, nicht aber klassenraumgroße Räume – auch dann nicht, wenn im Einzelfall derzeit solche Räume an Gymnasien oder Gesamtschulen (gemessen an den ‚Grundsätzen‘) für inklusionsbedingte Bedarfe verfügbar sein sollten.

Raumbedarf

Aus den in den Tabellen 7K und 9K zusammengestellten Daten ergibt sich – in einer Zusammenschau mit dem in Tabelle 1 je Zug empfohlenem Raumbedarf – die Zahl der Räume, die (auch) für die Umsetzung der Inklusion nutzbar sein können – sei es als Rückzugsräume oder als Therapieräume.

Grundschulen

Das dabei zur Ermittlung derartiger Räume im Grundschulbereich angewendete Verfahren soll am Beispiel der Bismarckschule (Tabelle 7K) erläutert werden: Diese Grundschule wird im Schuljahr 2013/14 dreizügig geführt. Sie verfügt über die erforderlichen 12 allgemeinen Unterrichtsräume (AUR), über nur einen Mehrzweckraum (an Stelle der geforderten drei Mehrzweckräume – MZR) und über fünf (in den ‚Grundsätzen‘ nicht vorgesehene) Gruppenräume. In diesem Fall wird unterstellt, dass vier der fünf Gruppenräume die zwei fehlenden Mehrzweckräume ersetzen, so dass ein Gruppenraum für inklusionsbedingte Zwecke genutzt werden kann (in der letzten Spalte als Rückzugsraum überschrieben).

Bei Anwendung dieses Verfahrens ergibt sich, dass in den Grundschulen der Stadt Krefeld (unter Einschluss der Maria-Montessori-Grundschule) mindestens 33 Rückzugsräume verfügbar sind. Diese 33 Räume verteilen sich auf 19 der insgesamt 31 Grundschulen in Krefeld. Wenn man einmal den Endausbau der Inklusion im Jahr 2025/26 mit dann einem Inklusionsanteil von 65% unterstellt, ergibt sich die folgende langfristige Bedarfsperspektive: Von den bis 2025/26 bei konstanter Förderquote bei einer groben Schätzung in etwa zu erwartenden 650 Schüler/innen mit Förderbedarf (2017/18 werden dies etwa 645 sein – vgl. Tabelle 4K) werden dann 65%, also etwa 420 in den Grundschulen der Stadt inklusiv unterrichtet. Je Jahrgangsstufe würden dies dann etwa 105 sein. Wenn Einzelintegration vermieden werden soll und etwa drei Schüler mit Förderbedarf in einer Klasse des inklusiven Lernens unterrichtet würden, ergäbe dies je Jahrgangsstufe in Krefeld eine Zahl von 35 Lerngruppen. Da für einen Grundschulzug, also für vier aufsteigende Klassen, ein Rückzugsraum benötigt wird, müssten bis 2025/26 zu den jetzt verfügbaren 33 weitere zwei Rückzugsräume bereit gestellt werden. Diese zusätzlichen Raumeinheiten sollten an den Grundschulen geschaffen werden, die noch keine derartigen Räume zur Verfügung stellen können. Wenn das Ziel darin besteht, bis 2025/26 an jeder Schule mindestens einen Rückzugsraum zu haben, müssten bis dahin nicht zwei, sondern insgesamt zwölf zusätzliche Rückzugsräume zur Verfügung stehen (vgl. Tabelle 7K). Angesichts der noch deutlich

sinkenden Schülerzahlen (im Grundschulbereich gehen diese bereits bis 2016/17 um 781 zurück - vgl. Tabelle 5K) sollten zumindest einstweilen dazu keine baulichen Erweiterungen vorgenommen werden.

Von den als barrierefrei ausgewiesenen Grundschulen der Stadt verfügen drei Schulen zugleich über Behindertentoiletten und über Rückzugsräume. (Zur Zahl der Grundschulen, an denen derzeit Kinder aus den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung unterrichtet werden, vgl. Tabelle 10K). Zwei dieser drei Schulen eignen sich in besonderer Weise als Schwerpunktschulen für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung sowie Geistige Entwicklung, da an ihnen je zwei Rückzugsräume verfügbar sind, so dass jeweils ein Therapie- und ein Rückzugsraum angeboten werden könnte. An beiden Schulen müsste je ein Rückzugsraum zum Therapieraum umgerüstet werden.

Im laufenden Schuljahr werden an sieben Grundschulen neun Schüler/innen des Förderschwerpunktes Hören und Kommunikation und an fünf Grundschulen fünf Schüler/innen des Förderschwerpunktes Sehen inklusiv unterrichtet. Keine dieser Grundschulen unterrichtet Kinder der beiden Förderschwerpunkte. Aus der Reihe dieser Schulen könnten je zwei Schwerpunktschulen für diese Kinder gewählt werden – mit der Konsequenz, dass an je zwei Grundschulen visuelle und taktile bzw. schallisierende Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Bedarf: 2 Maßnahmen zur visuellen/taktilen Orientierung, 2 Maßnahmen zur Schallisolation, Umrüstung von zwei Rückzugsräumen in Therapieräume

Weiterführende Schulen der Sekundarstufe I

Bei der Ermittlung des Bedarfs zusätzlicher Räume wird im Prinzip wie bei den Grundschulen verfahren. Dieses Vorgehen soll am Beispiel der Albert-Schweitzer-Schule erläutert werden (vgl. Tabelle 9K). Diese Realschule wird im Schuljahr 2013/14 dreizügig geführt (17 gebildete Klassen). Sie verfügt über die erforderlichen 18 allgemeinen Unterrichtsräume (AUR) sowie über 10 Fachräume. Wenn man – orientiert an den ‚Grundsätzen...‘ (vgl. Tabelle 1) - von diesen zehn Raumeinheiten 6 als Fachräume und je einen als Raum für neue Technologien bzw. als Mehrzweckraum nutzt, bleiben zwei fachraumgroße Raumeinheiten für (auch) inklusionsbedingte Nutzung verfügbar. Diese Räume könnten, falls dies baulich möglich sein sollte, wegen ihrer Größe in bis zu vier Gruppenräume umgewandelt werden.

Bei Anwendung dieses Verfahrens ergibt sich, dass in den weiterführenden Schulen in Krefeld (unter Einschluss der Maria-Montessori-Gesamtschule) 23 Rückzugsräume verfügbar sind. Diese 23 Räume verteilen sich auf 10 der insgesamt 20 weiterführenden Schulen in Krefeld (ohne Waldorf-Schule). Wenn man auch hier den Endausbau der Inklusion im Jahr 2025/26 mit dann einem Inklusionsanteil von 65% unterstellt, ergibt sich die folgende langfristige Bedarfsperspektive: Von den bis 2025/26 bei konstanter Förderquote zu erwartenden etwa 790 Schüler/innen mit Förderbedarf (2016/17 werden dies 786 Jugendliche sein – vgl. Tabelle 4K) werden dann 65%, also etwa 510 in den weiterführenden Schulen der Stadt inklusiv unterrichtet. Je Jahrgangsstufe würden dies dann etwa 85 sein. Wenn Einzelintegration vermieden werden soll und etwa drei Schüler mit Förderbedarf in einer Klasse des inklusiven Lernens unterrichtet würden (in zumindest einer Krefelder Gesamtschule wird von sechs Jugendlichen mit Förderbedarf je Klasse ausgegangen), ergäbe dies in Krefeld eine Zahl von 28 Lerngruppen je Jahrgangsstufe, also von einem Raumbedarf von 28 Zügen. Da für einen Zug in der Sekundarstufe I, also für sechs aufsteigende Klassen, eineinhalb Rückzugsräume benötigt werden, wären 42 Rückzugsräume erforderlich. Dafür

müssten bis 2025/26 zu den jetzt verfügbaren 23 weitere 19 Rückzugsräume bereit gestellt werden. In den ersten Jahren dieser insgesamt 12 Jahre (2014, 2015, 2016) sollten dann 5 Rückzugsräume geschaffen werden. Die bis 2025/26 insgesamt 19 zusätzlichen Raumeinheiten könnten an den Schulen bereit gestellt werden, die noch keine derartigen Räume zur Verfügung stellen können. Auf diesem Weg würde jede der Schulen über zumindest einen Rückzugsraum verfügen können. Angesichts der Tatsache allerdings, dass 46,7% der Jugendlichen mit Förderbedarf in der Sekundarstufe I in Hauptschulen und weitere 37,8% in Gesamtschulen lernen (insgesamt also 84,5% - vgl. Tabelle 8K) erscheint es dem Autor dieser Studie sinnvoller, zusätzliche Raumeinheiten vorrangig an Gesamtschulen zu schaffen (nicht an Hauptschulen, da dort durch weiter zurückgehende Schülerzahlen ohnedies weiterer freier Raum entstehen wird).

Ein Gymnasium und eine der öffentlichen Gesamtschulen sowie die Bischöfliche Maria-Montessori-Gesamtschule können als barrierefrei eingestuft werden, da sie über barrierefreie Klassenräume, einen Aufzug und eine Behindertentoilette verfügen. Eine der Realschulen verfügt über vier barrierefreie Unterrichtsräume, allerdings nicht über einen Aufzug und auch nicht über eine Behindertentoilette. Daraus ergibt sich, dass ein Gymnasium und eine der öffentlichen Gesamtschulen als Schwerpunktschulen für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung sowie Geistige Entwicklung ausgewiesen werden können (Zur Zahl der weiterführenden Schulen, an denen derzeit Jugendliche aus den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung unterrichtet werden, vgl. Tabelle 10K). Für das derzeit als barrierefrei einzustufende Gymnasium müssten dann allerdings im Rahmen der weiter oben begründeten Schaffung von fünf Rückzugsräumen ein Rückzugs- und ein Therapieraum geschaffen werden. Wenn die barrierefreie öffentliche Gesamtschule in öffentlicher Trägerschaft als Schwerpunktschule (HK, KM) ausgewählt werden sollte, müsste auch dort im Rahmen der zusätzlichen Schaffung von fünf Rückzugsräumen ein Therapie- und ein Rückzugsraum bereitgestellt werden. Bei der Realschule (der Schule mit derzeit vier barrierefreien Klassenräumen) müsste eine Behindertentoilette (durch Umrüstung) sowie ein Aufzug geschaffen und ein Rückzugsraum in einen Therapieraum umgerüstet werden, so dass sie gleichfalls als Schwerpunktschule für die Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung ausgewiesen werden kann. Angesichts der deutlich sinkenden Übergangszahlen zu den Hauptschulen, an denen auch derzeit keine Jugendlichen des Förderschwerpunktes Körperliche und motorische Entwicklung unterrichtet werden (vgl. Tabelle 8K), sollte keine Schwerpunkthauptschule für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ausgewiesen werden. Für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sollte die Hauptschule, die auch derzeit Jugendliche dieser Gruppe betreut und die nicht ausläuft, als Schwerpunktschule ausgewiesen werden. Dazu müsste dort ein Rückzugsraum zum Therapieraum umgerüstet werden.

Im laufenden Schuljahr werden an einem Gymnasium und an zwei Gesamtschulen insgesamt neun Schüler und Schülerinnen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation unterrichtet (an den Haupt- und Realschulen lernen derzeit keine Jugendlichen dieses Förderschwerpunktes). An keiner der weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I finden sich Jugendliche des Förderschwerpunktes Sehen (vgl. Tabelle 8K). Angesichts der Tatsache, dass in beiden Förderschwerpunkten für die Jahre bis 2016/17 ausgesprochen niedrige Zuwachszahlen (vgl. Tabelle 4K) erwartet werden, wird empfohlen, jeweils die Haushaltsmittel bereitzuhalten, die für die Ausstattung je einer Schule mit visuellen und taktilen bzw. mit schallisolierenden Maßnahmen erforderlich sind, so dass diese Maßnahmen bei Anmeldung eines Jugendlichen aus diesem Förderschwerpunkt unverzüglich eingeleitet werden können. Eine sofortige Ausstattung von jeweils vier Schwerpunktschulen (an einer

Haupt-, einer Real- und einer Gesamtschule sowie an einem Gymnasium) erscheint mit Blick auf die erwartbaren Schülerzahlen aus diesen Förderschwerpunkten nicht angemessen.

Zusätzlich zu den bisher angesprochenen räumlichen Erweiterungen muss sichergestellt werden, dass an den Schulen der Sekundarstufe, sofern sie auch zieldifferent unterrichten, die erforderlichen Fachräume für Hauswirtschaft und für Technik vorhanden sind. Diese Räume sind in den Haupt- und Gesamtschulen durchgängig und in einer der Realschulen verfügbar. An einem Gymnasium gibt es einen Hauswirtschaftsraum, an zwei Gymnasien je einen Technikraum. Angesichts der Tatsache, dass an den Realschulen derzeit nur insgesamt 14 Schüler/innen aus den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung und an den Gymnasien nur 15 Jugendliche dieser Förderschwerpunkte unterrichtet werden, je Jahrgangsstufe also nur zwei bis drei Schüler/innen, muss der Unterricht in den Bereichen Technik und Hauswirtschaft in Kooperation mit anderen Schulformen und in deren Räumen erteilt werden.

Bedarf: 5 zusätzliche Rückzugsräume, 1 Behindertentoilette (Umrüstung), 1 Maßnahme zur visuellen/taktilen Orientierung, 1 Maßnahme zur Schallisolation, Umrüstung von 4 Rückzugsräumen in Therapieräume, Einbau eines Aufzugs

Barrierefreiheit

Auf die Frage der Sicherung barrierefreier Schulangebote in den Schulen der Primar- und der Sekundarstufe I wurde im Abschnitt ‚Raumbedarf‘ bereits eingegangen. Daher reicht hier eine zusammenfassende Nennung der Maßnahmen, die in der Zeit bis 2016/17 zur Bereitstellung von Barrierefreiheit erforderlich sein werden.

Grundschulen

- Schaffung von visuell und taktilen Orientierungshilfen sowie von schallisolierenden Maßnahmen an jeweils zwei Schwerpunktschulen für die Förderschwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation

Weiterführende Schulen der Sekundarstufe I

- Einbau eines Aufzugs in einer Realschule
- Umrüstung einer vorhandenen Toilette zu einer Behindertentoilette an einer Realschule
- Bereitstellung von Haushaltsmitteln für visuelle und taktile Orientierungshilfen sowie für schallisolierende Maßnahmen an jeweils einer der weiterführenden Schulen

Bedarf: siehe unter Raumbedarf

Schülerbeförderung

Für die Jahre bis 2016/17 wird ein Anstieg der in allgemeinen Schulen unterrichteten Schüler der LES-Förderschwerpunkte um etwa 99 Kinder und Jugendliche erwartet (vgl. Tabelle 4K). Da diese Schüler/innen nicht mehr eine der drei entsprechenden Förderschulen im Stadtgebiet, sondern eine der 31 Grundschulen sowie eine der 20 weiterführenden Schulen (ohne Mitzählung der Waldorfschule) erreichen müssen, werden bei der überwiegenden Mehrheit von ihnen Schülerbeförderungsausgaben sinken bzw. ganz entfallen

Vermutlich wird es im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung durch den Wechsel von etwa 15 Schülern und Schülerinnen von der Förderschule zur allgemeinen Schule keine nennenswerten Ausgabenveränderungen geben: Einsparungen in Folge einer geringeren Distanz zwischen Wohn- und Schulstandort werden vermutlich durch ungünstigere Auslastungen der Transportmittel und weitere Streckenführungen ausgeglichen.

Ausgabensteigerungen sind bei den etwa 18 Schülerinnen und Schülern der Förderschwerpunkte Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Hören und Kommunikation mit Wohnsitz in Krefeld (vgl. Tabelle 4K), die in den betrachteten Jahren nicht Förderschulen, sondern allgemeine Schulen besuchen werden, zu erwarten: Für die Ausgaben für ihre Schülerbeförderung wird dann der Schulträger Krefeld aufkommen müssen.

Auch wenn es im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich war, das Volumen und die Richtung der Ausgabenveränderung für die Schülerbeförderung genauer zu ermitteln, darf wohl in etwa von einer Ausgabenneutralität ausgegangen werden.

Lehr- und Lernmittel

Da Lernmittel unabhängig vom Förderort anfallen (vgl. dazu den zweiten Abschnitt dieser Untersuchung), müssen nur Ausgabenveränderungen für Lehrmittel betrachtet werden. Dazu ist für Krefeld davon auszugehen, dass an den Grundschulen, an denen heute bereits Kinder der Förderschwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation unterrichtet werden, entsprechende Lehrmittel verfügbar sind, so dass bei der Auswahl der Schwerpunktschulen für diese Förderschwerpunkte bereits Schulen mit einer Grundausrüstung an erforderlichen Lehrmitteln vorhanden sind. Gleichwohl wird in den Ausgabenberechnungen in dieser Untersuchung davon ausgegangen, dass für die beiden Schwerpunktschulen der beiden Förderschwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation jeweils (also viermal) 5.000 Euro für Lehrmittel zu veranschlagen sind. Für die weiterführenden Schulen sollten Haushaltsmittel für Lehrmittel je einmal für Hören und Kommunikation sowie für Sehen bereit gestellt werden.

Bedarf: 3 Ausstattungen Lehrmittel ‚Sehen‘, 3 Ausstattungen Lehrmittel ‚Hören und Kommunikation‘

5.1.2 Schulische Inklusion unterstützende Maßnahmen

Zu den Maßnahmen, die den Prozess der schulischen Inklusion unterstützen und die dazu beitragen, günstige Gelingensbedingungen zu schaffen, zählen die Bereiche Beratung und Unterstützung, Integrationshilfe sowie Ganztagsbeschulung.

Beratung und Unterstützung

Durch die Einrichtung der im zweiten Abschnitt dieser Untersuchung beschriebenen Zentren für regionale Beratung und Unterstützung würde in Krefeld der folgende Personalbedarf dauerhaft entstehen: Im Durchschnitt der Jahre 2013/14 bis 2016/17 werden an den Schulen der Primar- und der Sekundarstufe I etwa 18.000 Schülerinnen und Schüler unterrichtet (vgl. Tabelle 5K). Wenn, wie im Abschnitt 2 aufgrund der Hamburger Erfahrungen vorgeschlagen, auf jeweils 1.300 Schülerinnen und Schüler eine Stelle in einem derartigen Zentrum geplant wird, so ergibt das für Krefeld einen Bedarf von insgesamt 14 Stellen – in etwa gleichmäßig durch Psychologen, Sozialarbeiter und Lehrkräfte besetzt und auf zwei Standorte im Stadtgebiet verteilt (gegebenenfalls unter Nutzung räumlicher Kapazitäten in kleiner werdenden Förderschulen).

Angesichts des durch die Inklusion gewachsenen Beratungs- und Unterstützungsbedarfs wird hier davon ausgegangen, dass der hier quantifizierte Personalbedarf zu einem Teil durch die 4 in der Stadt derzeit beschäftigten Psychologen, durch schon angestellte Sozialarbeiter und durch stundenweise abgeordnete Lehrkräfte gedeckt wird. Darüber hinaus sollte in einem ersten Schritt in den Jahren 2013/14 bis 2016/17 die Zahl der Schulpsychologen und der

Sozialarbeiter um je eine Stelle vermehrt werden. In dem Papier ‚Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in der Bildungsregion Krefeld‘ wird für den Endausbau des Inklusionsprozesses eine Zahl von insgesamt 8 Schulpsychologen für erforderlich gehalten. Die Zusatzausgaben für einen Sozialarbeiter (45.000 €) und einen Schulpsychologen (60.000 €), die je Jahr insgesamt bei 105.000 € liegen, bauen sich über drei Jahre auf: 2014: 35.000 €, 2015: 70.000 € und 2016: 105.000 €. Insgesamt belaufen sich diese Ausgaben damit über die drei betrachteten Jahre auf 210.000 €.

Bedarf: eine Sozialarbeiter- und eine Psychologenstelle

Integrationshilfe

Wie in Abschnitt 2 dargestellt und begründet, wird davon ausgegangen, dass in Förderschulen 19% und in allgemeinen Schulen 32% der Kinder und Jugendlichen der Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung mit sonderpädagogischem Förderbedarf Integrationshilfen benötigen. Das bedeutet, dass von den zwischen 2013/14 und 2016/17 zusätzlich erwarteten 28 inklusiv unterrichteten Schüler/innen dieser Förderbereiche 19%, also etwa fünf, Integrationshilfen erhalten würden, wenn sie in Förderschulen unterrichtet worden wären. In den inklusiven Schulen erhalten dagegen 32% dieser 28, also 9, Integrationshilfen. Die Ausgaben für die vier zusätzlichen inklusionsbedingten Schüler/innen mit Integrationshilfe stellen die Mehrausgaben dar. Bei 15 Wochenstunden und 40 Schulwochen sowie bei einem Stundenlohn von 19,50 Euro ergeben sich im dritten Jahr dieser Betrachtungsphase 47.000 € Zusatzausgaben. Wenn man diese Ausgaben schrittweise erreicht, so sind 2014 etwa 15.000 €, 2015 etwa 30.000 € und 2016 etwa 47.000 € zusätzlich erforderlich – über die drei Jahre zusammen also 92.000 €.

Niedriger würden diese Ausgaben liegen, wenn für die Integrationshilfe Freiwillige im Sozialen Jahr zur Verfügung stünden. Auch würden die Ausgaben sinken, wenn von der Möglichkeit einer Poolbildung von Integrationshilfen Gebrauch gemacht werden würde.

Bedarf: vier zusätzliche Integrationshelfer mit je 15 Wochenstunden

Ganztagschulen

In Krefeld werden alle Grundschulen als offene Ganztagschulen geführt (vgl. Tabelle 7K). Durch die jeweils für ein Schuljahr verpflichtende Teilnahme an den Ganztagsangeboten haben alle Grundschüler ein Ganztagsangebot. Auch an allen weiterführenden Schulen Krefelds finden Schülerinnen und Schüler Ganztagsangebote – sei es im gebundenen Ganztag oder in offenen Ganztagsangeboten (vgl. Tabelle 9K).

Zusammenfassende Ermittlung des Ausgabenvolumens

Eine Zusammenstellung der in den vorangehenden Absätzen aufgelisteten Maßnahmen ergibt für die Zeit vom Schuljahr 2013/14 bis zum Schuljahr 2016/17 bei Annahme der in Abschnitt 2 dieser Untersuchung vorgestellten Ausgabenansätze für die einzelnen Maßnahmen das folgende Ausgabenvolumen (vgl. Tabelle 11K):

- Schulische Voraussetzungen der Inklusion (Ausgabenvolumen I): Die Ausgaben für solche Maßnahmen, die sich unmittelbar aus den entsprechenden Bestimmungen des ‚Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenkonvention in den Schulen (9.Schulrechtsänderungsgesetz)‘ herleiten, belaufen sich auf insgesamt **615.000 Euro**. Wenn man diesen Betrag auf die 132 Schülerinnen und Schüler, die in diesem Zeitraum

zusätzlich inklusiv beschult werden (vgl. Tabelle 4K) bezieht, so ergibt dies je Schüler/in durchschnittlich etwa **4.700 Euro**.

- Schulische Inklusion unterstützende Maßnahmen (Ausgabenvolumen II): Wenn man weiterhin das Ausgabenvolumen betrachtet, das sich aus rechtlich nicht unmittelbar abzuleitenden Maßnahmen, die gleichwohl geeignet sind, für den Inklusionsprozess günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, so ergibt sich in Krefeld ein zusätzliches Ausgabenvolumen von etwa **302.000 Euro** – also von etwa **2.300 Euro** je zusätzliche(n) Schüler/in in der Inklusion.
- Eine Zusammenschau dieser beiden Ausgabenblöcke führt für Krefeld zu Ausgaben in Höhe von etwa **917.000 Euro** (etwa **7.000 €** je Schüler/in).

Bei diesen hier ermittelten Ausgaben handelt sich, darauf muss ausdrücklich hingewiesen werden, um erste Abschätzungen, deren Funktion in erster Linie darin besteht, Folgekosten der Schulrechtsänderung in einer annähernd richtigen Größenordnung einschätzen zu können.

5.2 Kreis Minden-Lübbecke

Im Folgenden werden die Ausgaben für die Schaffung der schulischen Voraussetzungen für Inklusion sowie die für die schulische Inklusion unterstützende Maßnahmen untersucht.

5.2.1 Schulische Voraussetzungen der Inklusion

Zur Gruppe der sich in diesem Feld ergebenden Ausgabenveränderungen gehören die Ausgabenveränderungen, die sich aus der Vorgabe für Mindestgrößen von Förderschulen, zur Klassengröße, zum inklusionsspezifischen Raumbedarf, zur Barrierefreiheit, zur Schülerbeförderung und zu Lehr- und Lernmitteln ergeben.

Mindestgrößen

Aufgrund der Schülerzahlen der Förderschulen im Kreis Minden-Lübbecke zum Schuljahr 2013/14 und mit Blick auf die wachsenden Zahlen inklusiv unterrichteter Schüler ist zu erwarten, dass es in absehbarer Zeit bei den sechs Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, von denen bereits im laufenden Schuljahr fünf die erforderliche Mindestschülerzahl nicht mehr erreichen, zu einem Konzentrationsprozess kommen wird. Da dies aber kaum bereits im Zeitraum bis 2016/17 zur Aufgabe eines Schulstandortes führen wird, hat die Mindestgrößenverordnung einstweilen keinen mindernden Einfluss auf die Ausgaben der Schulträger im Kreisgebiet.

Klassengrößen

Prinzipiell muss darauf verwiesen werden, dass die Richtwerte für Klassengrößen keine besonderen Vorgaben für schulische Inklusion formulieren. Gleichwohl sind diese Größen, wie sich zeigen wird, bei der Frage, ob räumliche Kapazitäten für Inklusion bereit stehen, relevant.

2013/14 liegen die durchschnittlichen Klassenfrequenzen im Kreisgebiet bei den folgenden Werten (in Klammern der jeweilige Richtwert):

- Grundschulen: 22,3 (23) – vgl. Tabelle 6ML
- Hauptschulen: 21,5 (24) – vgl. Tabelle 8ML
- Realschulen: 26,4 (28 – ab 2014 vermutlich 27) – vgl. Tabelle 8ML
- Gymnasien: 26,9 (28 – ab 2014 vermutlich 27) – vgl. Tabelle 8ML
- Gesamtschulen: 25,4 (28 – ab 2014 vermutlich 27) – vgl. Tabelle 8ML
- Sekundarschulen: 24,8 (25) – vgl. Tabelle 8ML

Damit wird in keiner Schulform der aktuell gültige Richtwert überschritten; auch die erwartbare Verkleinerung des Richtwertes in Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien wird in diesen Schulformen im Durchschnitt der Schulen im Kreisgebiet nicht überschritten. Angesichts des bis 2016/17 erwartbaren Rückgangs der Schülerzahlen (nur in den Sekundarschulen werden diese in Folge des Aufbauprozesses noch steigen – vgl. Tabelle 3ML) wird das Halten der Klassenfrequenzrichtwerte möglich sein – auch dann, wenn es im Einzelfall zum Auslaufen von Schulstandorten kommen sollte.

Probleme räumlicher Art kann es wie schon heute bei den Gymnasien und Gesamtschulen geben. In beiden Schulformen bleibt an einzelnen Standorten das Raumangebot schon derzeit hinter dem nach den ‚Grundsätzen...‘ (vgl. Tabelle 1) erforderlichem Raumbedarf zurück. Angesichts des Fehlens von allgemeinen Unterrichts- und/oder von Fachräumen in einzelnen Gymnasien und einzelnen Gesamtschulen werden bei der Frage, ob in diesen Schulformen räumliche Kapazitäten für inklusionsbedingte Bedarfe verfügbar sind, nur die in den

„Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen“ nicht vorgesehenen Gruppenräume, sofern solche vorhanden sind, in die Betrachtung einbezogen, nicht aber klassenraumgroße Räume.

Raumbedarf

Aus den in den Tabellen 7ML und 9ML zusammengestellten Daten ergibt sich – in einer Zusammenschau mit dem in Tabelle 1 je Zug empfohlenem Raumbedarf – die Zahl der Räume, die (auch) für die Umsetzung der Inklusion nutzbar sein können – sei es als Rückzugsräume oder als Therapieräume.

Grundschulen

Das dabei zur Ermittlung derartiger Räume im Grundschulbereich angewendete Verfahren soll am Beispiel der Gemeinschaftsgrundschule Hausberge in Porta Westfalica (Tabelle 7ML) erläutert werden: Diese Grundschule wird im Schuljahr 2013/14 zweizügig geführt. Sie verfügt über die erforderliche 9 allgemeinen Unterrichtsräume (AUR), über zwei Fachräume (FR) und über einen Mehrzweckraum (MZR) sowie über zwei (in den „Grundsätzen...“ nicht vorgesehene) Gruppenräume. In diesem Fall wird unterstellt, dass der überschüssige allgemeine Unterrichtsraum als zweiter Mehrzweckraum genutzt werden kann und dass die beiden Fachräume und die beiden Gruppenräume auch für die schulische Inklusion genutzt werden können (in der letzten Spalte als >2 Rückzugsräume ausgewiesen).

Bei Anwendung dieses Verfahrens ergibt sich, dass nur an sieben Grundschulstandorten im Kreis Minden-Lübbecke keine Rückzugsräume verfügbar sind. Wenn man einmal den Endausbau der Inklusion im Jahr 2025/26 mit dann einem Inklusionsanteil von 65% unterstellt, ergibt sich die folgende langfristige Bedarfsperspektive: Von den bis 2025/26 bei konstanter Förderquote bei einer groben Schätzung in etwa zu erwartenden 1.000 Schüler/innen mit Förderbedarf (2017/18 werden dies 1.003 sein – vgl. Tabelle 4ML) werden dann 65%, also etwa 650 in den Grundschulen im Kreisgebiet inklusiv unterrichtet. Je Jahrgangsstufe würden dies dann etwa 165 sein. Wenn Einzelintegration vermieden werden soll und etwa drei Schüler mit Förderbedarf in einer Klasse des inklusiven Lernens unterrichtet würden, ergäbe dies je Jahrgangsstufe im Kreis eine Zahl von 55 Lerngruppen. Da für einen Grundschulzug, also für vier aufsteigende Klassen, ein Rückzugsraum benötigt wird, müssten bis 2025/26 zu den jetzt verfügbaren 100 (vgl. Tabelle 7ML) keine weiteren Rückzugsräume bereit gestellt werden. Wenn das Ziel darin besteht, bis 2025/26 an jeder Schule mindestens einen Rückzugsraum zu haben, müssten bis dahin an den sieben Standorten, die derzeit nicht über Rückzugsräume verfügen, je ein solcher Raum geschaffen werden (vgl. Tabelle 7ML). Angesichts der noch deutlich sinkenden Schülerzahlen (im Grundschulbereich gehen diese bereits bis 2016/17 um mehr als 1.100 zurück - vgl. Tabelle 5ML) sollten zumindest einstweilen dazu keine baulichen Erweiterungen vorgenommen werden.

Für die inklusiv unterrichteten Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung müssen Schwerpunktschulen bestimmt werden, an denen zumindest je Schule ein Rückzugs- und ein Therapieraum sowie ein Behinderten-WC vorhanden sein müssen. Im laufenden Schuljahr (vgl. die Tabellen 4ML und 10ML) werden in den Grundschulen im Kreisgebiet insgesamt 31 Kinder dieser beiden Förderschwerpunkte inklusiv unterrichtet – verteilt auf Grundschulen in sechs Städten (14 Kinder des Schwerpunktes Geistige Entwicklung) bzw. auf Grundschulen in 8 Städten (17 des Schwerpunktes Körperliche und motorische Entwicklung). Angesichts der in den Jahren bis 2016/17 im Kreisgebiet insgesamt in den Grundschulen zusätzlich erwarteten 29 Schülerinnen dieser beiden Förderschwerpunkte (19 GG, 10 KM), also von etwa 8 Kindern je Jahrgang

(vgl. Tabelle 4ML), sollten im ersten Schritt drei Schwerpunktschulen im Kreisgebiet vorgesehen werden. Förderschulen dieser beiden Schwerpunkte gibt es im Kreisgebiet drei (GG) bzw. eine (KM). Dazu kommt noch die Wittekindschule in Bad Oeynhausen, die zwar überwiegend im Förderschwerpunkt KM, im geringeren Umfang aber auch im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung unterrichtet. Schulstandorte für diese Schwerpunktschulen könnten z.B. in Espelkamp, in Hille und in Minden liegen, da Grundschulen dort heute bereits über ebenerdige Unterrichtsräume für zumindest einen Grundschulzug, über Behindertentoiletten und über mindestens zwei Rückzugsräume verfügen und diese sich (neben weiteren Standorten im Kreisgebiet) als Schwerpunktschulen der beiden hier angesprochenen Förderschwerpunkte anbieten würden. An diesen Standorten müsste jeweils ein Rückzugsraum zum Therapieraum umgerüstet werden.

Im laufenden Schuljahr werden in Grundschulen von sieben Städten zehn Schüler/innen des Förderschwerpunktes Hören und Kommunikation und in Grundschulen von fünf Städten fünfzehn Schüler/innen des Förderschwerpunktes Sehen inklusiv unterrichtet. Bis 2016/17 wird erwartet, dass sich die Zahl der inklusiv unterrichteten Schüler/innen dieser beide Förderschwerpunkte um 16 (HK: 14, Sehen 2 – vgl. Tabelle 4ML) erhöhen wird. Wenn auch für diese beiden Förderschwerpunkte je drei Schulen zu Schwerpunktschulen weiterentwickelt würden, müssten an je drei Grundschulen im Kreisgebiet visuelle und taktile bzw. schallisierende Maßnahmen ergriffen werden.

Bedarf: 3 Maßnahmen zur visuellen/taktilen Orientierung, 3 Maßnahmen zur Schallisolation, Umrüstung von drei Rückzugsräumen in Therapieräume

Weiterführende Schulen der Sekundarstufe I

Bei der Ermittlung des Bedarfs zusätzlicher Räume wird im Prinzip wie bei den Grundschulen verfahren. Dieses Vorgehen soll am Beispiel der Schule In der Wiehwich in Bad Oeynhausen (vgl. Tabelle 9ML) erläutert werden. Diese Hauptschule wird im Schuljahr 2013/14 zweizügig geführt (13 gebildete Klassen). Sie verfügt über 11 allgemeine Unterrichtsräume (AUR) sowie über 15 Fachräume (FR). Wenn man – orientiert an den ‚Grundsätzen...‘ für eine zweizügige Schule der Sekundarstufe I (vgl. Tabelle 1) - von diesen fünfzehn Fachräumen 2 als allgemeine Unterrichtsräume, 5 als Fachräume und je einen als Raum für neue Technologien bzw. als Mehrzweckraum nutzt, bleiben mit sechs fachraumgroßen Raumeinheiten >3 für (auch) inklusionsbedingte Nutzung verfügbar.

Bei Anwendung dieses Verfahrens ergibt sich, dass in den weiterführenden Schulen im Kreis Minden-Lübbecke insgesamt mindestens 33 Rückzugsräume verfügbar sind. Diese 33 Räume verteilen sich auf 16 der insgesamt 42 weiterführenden Schulstandorte im Kreisgebiet (ohne Waldorf-Schule). Wenn man auch hier den Endausbau der Inklusion im Jahr 2025/26 mit dann einem Inklusionsanteil von 65% unterstellt, ergibt sich die folgende langfristige Bedarfsperspektive: Von den bis 2025/26 bei konstanter Förderquote zu erwartenden etwa 1.400 Schüler/innen mit Förderbedarf (2016/17 werden dies 1.398 Jugendliche sein – vgl. Tabelle 4ML) werden dann 65%, also etwa 910 in den weiterführenden Schulen der Stadt inklusiv unterrichtet. Je Jahrgangsstufe würden dies dann etwa 150 sein. Wenn Einzelintegration vermieden werden soll und etwa drei Schüler mit Förderbedarf in einer Klasse des inklusiven Lernens unterrichtet würden, ergäbe dies im Kreisgebiet eine Zahl von 50 Lerngruppen je Jahrgangsstufe, also von einem Raumbedarf von 50 Zügen. Da für einen Zug in der Sekundarstufe I, also für sechs aufsteigende Klassen, eineinhalb Rückzugsräume benötigt werden, wären 75 Rückzugsräume erforderlich. Dafür müssten bis 2025/26 zu den jetzt verfügbaren 33 weitere 42 Rückzugsräume bereit gestellt werden. In den hier zu behandelnden ersten drei Jahre dieser insgesamt 12 Jahre sollten wegen der in dieser Zeit

stark ansteigenden Inklusionsanteile (in der Sekundarstufe I in Minden-Lübbecke: +12,9% gegenüber ‚nur‘ +8,7% in Krefeld) mehr als ein Viertel des Zusatzbedarfs an Rückzugsräumen geschaffen werden. In der hier präsentierten Berechnung für den Kreis Minden-Lübbecke wird daher davon ausgegangen, dass bis 2016/17 die Schaffung von 13 Rückzugsräume geleistet werden muss. Die insgesamt zusätzlich erforderlichen Raumeinheiten könnten vorrangig an den 26 Schulen bereit gestellt werden, die noch keine derartigen Räume zur Verfügung stellen können. Auf diesem Weg würde jede der Schulen über zumindest einen Rückzugsraum verfügen können. Angesichts der Tatsache allerdings, dass 38,6% der Jugendlichen mit Förderbedarf in der Sekundarstufe I in Hauptschulen und weitere ebenfalls 38,6% in Gesamtschulen lernen (insgesamt also 77,2% - vgl. Tabelle 8ML) erscheint es dem Autor dieser Studie sinnvoller, zusätzliche Raumeinheiten vorrangig an Gesamtschulen und danach in Realschulen und Gymnasien zu schaffen (nicht an Hauptschulen, da dort durch weiter zurückgehende Schülerzahlen ohnedies weiterer freier Raum entstehen wird). Alle Sekundarschulen verfügen schon jetzt über Rückzugsräume.

Für die Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung werden in den Schulen der Sekundarstufe I bis 2016/17 zusätzlich 43 inklusiv zu unterrichtende Schüler erwartet (vgl. Tabelle 4 ML). Für diese Jugendlichen müssen Schwerpunktschulen eingerichtet werden. Auf Grund der gegebenen räumlichen Voraussetzungen (vgl. Tabelle 9ML) bieten sich dafür ohne oder mit nur geringen baulichen Maßnahmen eine Reihe von Schulstandorten an. Die Benennung von Schulen im folgenden Text soll nicht als konkreter Standortvorschlag verstanden werden; sie dient lediglich der Verdeutlichung eines möglichen Auswahlverfahrens:

- Hauptschulen: Minden (HS Todtenhausen), Rahden (Freiherr-vom-Stein-Str.) bei Erweiterung um eine Behindertentoilette. An beiden Hauptschulen finden sich Rückzugsräume, von denen an jedem Standort einer zu einem Therapieraum umgerüstet werden müsste.
- Realschulen: Bad Oeynhausen (Realschule Nord) bei Erweiterung um eine Behindertentoilette, Realschule Stemwede bei Einbau eines Aufzugs – je Standort Umrüstung eines Rückzugsraumes in einen Therapieraum
- Sekundarschulen: Stadtschule Lübbecke, Sekundarschule Petershagen mit Umrüstung eines Rückzugsraumes in einen Therapieraum
- Gesamtschule: Gesamtschule Hille (gemeinsam mit Gymnasium Hille) bei Erweiterung um 2 Rückzugsräume aus dem Ausbauprogramm der ersten Phase (insgesamt 13 neue Rückzugsräume), Kurt-Tucholsky-Gesamtschule (Hauptstandort – bei Erweiterung um einen Rückzugsraum aus dem Ausbauprogramm der ersten Phase), Porta Westfalica (Gesamtschule Bruchstraße). An allen drei Standorten je eine Umrüstung eines Rückzugsraums in einen Therapieraum
- Gymnasien: Gymnasium Hille (vgl. Gesamtschule Hille) und Minden (Besselgymnasium) bei Erweiterung um zwei Rückzugsräume aus dem Ausbauprogramm der ersten Phase und bei Umrüstung eines Rückzugsraumes in einen Therapieraum

In den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation sowie Sehen werden in den Jahren bis 2016/17 insgesamt 5 zusätzlich inklusiv zu unterrichtende Schüler/innen erwartet. Angesichts dieser geringen Zahlen wird empfohlen, die Haushaltsmittel bereitzuhalten, die für die Ausstattung je einer Schule mit visuellen und taktilen und einer Schule mit schallisolierender Maßnahmen erforderlich sind, so dass diese Maßnahmen bei Anmeldung eines Jugendlichen aus diesem Förderschwerpunkt unverzüglich eingeleitet werden können. Eine sofortige Ausstattung von jeweils einer Schwerpunktschule (an einer Haupt-, einer Real-

und einer Gesamtschule sowie an einem Gymnasium und einer Sekundarschule) erscheint mit Blick auf die erwartbaren Schülerzahlen aus diesen Förderschwerpunkten nicht angemessen.

Zusätzlich zu den bisher angesprochenen räumlichen Erweiterungen muss sichergestellt werden, dass an den Schulen der Sekundarstufe, sofern sie auch zieldifferent (also Jugendliche der Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung) unterrichten, die erforderlichen Fachräume für Hauswirtschaft und für Technik vorhanden sind. Diese Räume sind in den meisten Haupt-, Gesamt- und Sekundarschulen durchgängig und in drei der Realschulen verfügbar. An einem Gymnasium gibt es einen Hauswirtschaftsraum, an zwei Gymnasien je einen Technikraum. Angesichts der Tatsache, dass an den Realschulen derzeit nur ein Schüler bzw. nur eine Schülerin aus dem Förderschwerpunkt Lernen und kein Jugendlicher aus dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und an den Gymnasien kein Schüler und keine Schülerin aus einem der beiden dieser Förderschwerpunkte inklusiv unterrichtet werden, muss der Unterricht in den Bereichen Technik und Hauswirtschaft in Kooperation mit anderen Schulformen und in deren Räumen erteilt werden.

Bedarf: 13 zusätzliche Rückzugsräume, 2 Behindertentoiletten (Umrüstung), 1 Maßnahme zur visuellen/taktilen Orientierung, 1 Maßnahme zur Schallisolation, Umrüstung von 9 Rückzugsräumen in Therapieräume, Einbau eines Aufzugs

Barrierefreiheit

Auf die Frage der Sicherung barrierefreier Schulangebote in den Schulen der Primar- und der Sekundarstufe I wurde im Abschnitt ‚Raumbedarf‘ bereits eingegangen. Daher reicht hier eine zusammenfassende Nennung der Maßnahmen, die in der Zeit bis 2016/17 zur Bereitstellung von Barrierefreiheit erforderlich sein werden.

Grundschulen

- Schaffung von visuell und taktilen Orientierungshilfen sowie von schallisolierenden Maßnahmen an jeweils vier Schulen für die Förderschwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation

Weiterführende Schulen der Sekundarstufe I

- Einbau eines Aufzugs in einer Realschule
- Umrüstung von zwei vorhandenen Toiletten zu Behindertentoiletten an einer Realschule
- Bereitstellung von Haushaltsmitteln für visuelle und taktile Orientierungshilfen sowie für schallisolierende Maßnahmen an jeweils vier Schulen

Bedarf: siehe unter Raumbedarf

Schülerbeförderung

Für die Jahre bis 2016/17 wird ein Anstieg der in allgemeinen Schulen unterrichteten Schüler der LES-Förderschwerpunkte um etwa 143 Kinder und Jugendliche erwartet (vgl. Tabelle 4ML). Da diese Schüler/innen nicht mehr eine der zehn entsprechenden Förderschulen (6 Lernen, 3 Emotionale und soziale Entwicklung, 1 Sprache) im Stadtgebiet, sondern einen der 65 Grundschulstandorte sowie eine der derzeit noch bestehenden 42 weiterführenden Schulen erreichen müssen, werden bei der überwiegenden Mehrheit von ihnen Schülerbeförderungsausgaben sinken bzw. ganz entfallen. Ausgabenminderungen wird es auch dadurch geben, dass die zu der Förderschule ‚Am Weserbogen‘ (Körperliche und motorische Entwicklung) in das Kreisgebiet bisher einpendelnden Schüler und Schülerinnen (derzeit sind dies 90) teilweise in ihren Herkunftsgemeinden inklusive Schulen besuchen und

im Kreisgebiet keine Schülerbeförderungskosten verursachen. Diese Ausgabenminderungen kommen allerdings dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu Gute.

Vermutlich wird es im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung durch den Wechsel von 51 und im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung von 21 Schülern und Schülerinnen von der Förderschule zur allgemeinen Schule keine nennenswerten Ausgabenveränderungen geben: Mögliche Einsparungen in Folge einer geringeren Distanz zwischen Wohn- und Schulstandort werden vermutlich durch ungünstigere Auslastungen der Transportmittel ausgeglichen.

Ausgabensteigerungen sind bei den etwa 21 Schülerinnen und Schülern der Förderschwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation mit Wohnsitz im Kreisgebiet (vgl. Tabelle 4ML), die in den betrachteten Jahren nicht Förderschulen außerhalb des Kreisgebietes, sondern allgemeine Schulen im Kreis besuchen werden, zu erwarten: Für die Ausgaben für ihre Schülerbeförderung werden dann die Schulträger im Kreis aufkommen müssen.

Auch wenn es im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich war, das Volumen und die Richtung der Ausgabenveränderung für die Schülerbeförderung genauer zu ermitteln, darf wohl in etwa von einer Ausgabenneutralität ausgegangen werden.

Lehr- und Lernmittel

Da Lernmittel unabhängig vom Förderort anfallen (vgl. dazu den zweiten Abschnitt dieser Untersuchung), müssen nur Ausgabenveränderungen für Lehrmittel betrachtet werden. Dazu ist für den Kreis Minden-Lübbecke für die Grundschulen davon auszugehen, dass für die drei Schwerpunktschulen der beiden Förderschwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation jeweils (also sechsmal) 5.000 Euro für Lehrmittel zu veranschlagen sind. Für die weiterführenden Schulen sollten Haushaltsmittel für Lehrmittel je einmal für Hören und Kommunikation sowie für Sehen bereit gestellt werden.

Bedarf: 4 Ausstattungen Lehrmittel ‚Sehen‘, 4 Ausstattungen Lehrmittel ‚Hören und Kommunikation‘

5.2.2 Schulische Inklusion unterstützende Maßnahmen

Zu den Maßnahmen, die den Prozess der schulischen Inklusion unterstützen und die dazu beitragen, günstige Gelingensbedingungen zu schaffen, zählen die Bereiche Beratung und Unterstützung, Integrationshilfe sowie Ganztagsbeschulung.

Beratung und Unterstützung

Durch die Einrichtung der im zweiten Abschnitt dieser Untersuchung beschriebenen Zentren für regionale Beratung und Unterstützung würde im Kreisgebiet der folgende Personalbedarf dauerhaft entstehen: Im Durchschnitt der Jahre 2013/14 bis 2016/17 werden an den Schulen der Primar- und der Sekundarstufe I etwa 29.000 Schülerinnen und Schüler unterrichtet (vgl. die Tabellen 3ML und 5ML). Wenn, wie im Abschnitt 2 aufgrund der Hamburger Erfahrungen vorgeschlagen, auf jeweils 1.300 Schülerinnen und Schüler eine Stelle in einem derartigen Zentrum geplant wird, so ergibt das für den Kreis Minden-Lübbecke einen Bedarf von insgesamt 22 Stellen – in etwa gleichmäßig durch Psychologen, Sozialarbeiter und Lehrkräfte besetzt und auf mehrere Standorte im Kreisgebiet verteilt (gegebenenfalls unter Nutzung räumlicher Kapazitäten in kleiner werdenden Förderschulen).

Angesichts des durch die Inklusion gewachsenen Beratungs- und Unterstützungsbedarfs wird hier davon ausgegangen, dass der hier quantifizierte Personalbedarf zu einem Teil durch die 4,5 im Kreis derzeit beschäftigten Psychologen (Auskunft der Kreisverwaltung vom 10.1.2014), durch schon angestellte Sozialarbeiter und durch stundenweise abgeordnete Lehrkräfte gedeckt wird. Darüber hinaus sollte in einem ersten Schritt in den Jahren 2013/14 bis 2016/17 die Zahl der Schulpsychologen und der Sozialarbeiter um je zwei Stellen vermehrt werden. Die Zusatzausgaben für zwei Sozialarbeiter (je 45.000 €) und zwei Schulpsychologen (je 60.000 €), die je Jahr insgesamt bei 210.000 € liegen, bauen sich über drei Jahre auf: 2014: 70.000 €, 2015: 140.000 € und 2016: 210.000 €. Insgesamt belaufen sich diese Ausgaben damit über die drei betrachteten Jahre auf 420.000 €.

Bedarf: zwei Sozialarbeiter- und zwei Psychologenstellen
--

Integrationshilfe

Wie in Abschnitt 2 dargestellt und begründet, wird davon ausgegangen, dass in Förderschulen 19% und in allgemeinen Schulen 32% der Kinder und Jugendlichen der Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung mit sonderpädagogischem Förderbedarf Integrationshilfen benötigen. Das bedeutet, dass von den zwischen 2013/14 und 2016/17 zusätzlich erwarteten 72 inklusiv unterrichteten Schüler/innen dieser Förderbereiche 19%, also etwa 14, Integrationshilfen erhalten würden, wenn sie in Förderschulen unterrichtet worden wären. In den inklusiven Schulen erhalten dagegen 32% dieser 72, also etwa 23, Integrationshilfen. Die Ausgaben für die neun zusätzlichen inklusionsbedingten Schüler/innen mit Integrationshilfe stellen die Mehrausgaben dar. Bei 15 Wochenstunden und 40 Schulwochen sowie bei einem Stundenlohn von 19,50 Euro ergeben sich im dritten Jahr dieser Betrachtungsphase 105.300 € Zusatzausgaben. Wenn man diese Ausgaben schrittweise erreicht, so sind 2014 etwa 35.000 €, 2015: etwa 70.000 € und 2016 dann 105.000 € zusätzlich erforderlich – über die drei Jahre zusammen also 210.000 €.

Niedriger würden diese Ausgaben liegen, wenn für die Integrationshilfe Freiwillige im Sozialen Jahr zur Verfügung stünden. Auch würden die Ausgaben sinken, wenn von der Möglichkeit einer Poolbildung von Integrationshilfen Gebrauch gemacht werden würde.

Bedarf: neun zusätzliche Integrationshelfer mit je 15 Wochenstunden

Ganztagsschulen

Im Kreis Minden-Lübbecke werden nahezu alle Grundschulen als offene Ganztagsschulen geführt (vgl. Tabelle 7ML). Durch die jeweils für ein Schuljahr verpflichtende Teilnahme an den Ganztagsangeboten können daher nahezu alle Grundschüler/innen ein Ganztagsangebot wahrnehmen. Auch an einer großen Zahl der weiterführenden Schulen im Kreisgebiet finden Schülerinnen und Schüler das Angebot einer Mittagsverpflegung, vielfach auch darüber hinausgehende Ganztagsangebote – sei es im gebundenen Ganztags- oder in offenen Ganztagsangeboten (vgl. Tabelle 9ML).

Zusammenfassende Ermittlung des Ausgabenvolumens

Eine Zusammenstellung der in den vorangehenden Absätzen aufgelisteten Maßnahmen ergibt für die Zeit vom Schuljahr 2013/14 bis zum Schuljahr 2016/17 bei Annahme der in Abschnitt 2 dieser Untersuchung vorgestellten Ausgabenansätze für die einzelnen Maßnahmen das folgende Ausgabenvolumen (vgl. Tabelle 11ML):

- Schulische Voraussetzungen der Inklusion (Ausgabenvolumen I): Die Ausgaben für solche Maßnahmen, die sich unmittelbar aus den entsprechenden Bestimmungen des ‚Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenkonvention in den Schulen (9.Schulrechtsänderungsgesetz)‘ herleiten, belaufen sich für die Schulträger im Kreis Minden-Lübbecke auf insgesamt **1.275.000 Euro**. Wenn man diesen Betrag auf die 236 Schülerinnen und Schüler, die in diesem Zeitraum zusätzlich inklusiv beschult werden (vgl. Tabelle 4ML) bezieht, so ergibt dies je Schüler/in durchschnittlich etwa **5.400 Euro**.
- Schulische Inklusion unterstützende Maßnahmen (Ausgabenvolumen II): Wenn man weiterhin das Ausgabenvolumen betrachtet, das sich aus rechtlich nicht unmittelbar abzuleitenden Maßnahmen, die gleichwohl geeignet sind, für den Inklusionsprozess günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, so ergibt sich für die Schulträger im Kreis Minden-Lübbecke ein zusätzliches Ausgabenvolumen von etwa **630.000 Euro** – also von etwa **2.700 Euro** je zusätzliche(n) Schüler/in in der Inklusion.
- Eine Zusammenschau dieser beiden Ausgabenblöcke führt für die Schulträger im Kreis Minden-Lübbecke insgesamt zu Ausgaben in Höhe von etwa **1.905.000 Euro** (etwa **8.100 Euro** je Schüler/in).

Bei diesen hier ermittelten Ausgaben handelt sich, darauf muss ausdrücklich hingewiesen werden, um erste Abschätzungen, deren Funktion in erster Linie darin besteht, Folgekosten der Schulrechtsänderung in einer annähernd richtigen Größenordnung einschätzen zu können.

6 Schlussbetrachtung

Zur Einschätzung der Ausgabenvolumina, die für die Schulträger der beiden untersuchten Regionen im Rahmen der hier vorgestellten Studie näherungsweise ermittelt wurden, muss abschließend noch einmal an einige Voraussetzungen, die für diese Studie galten und weiter gelten, erinnert werden:

- Es war nicht der Auftrag dieser Untersuchung, all die Faktoren, die aus der Sicht der vom Inklusionsprozess Betroffenen und an ihm in irgendeiner Weise Beteiligten für das Gelingen dieses Prozesses bedeutsam sind, zusammenzustellen und in ihrer Ausgabenrelevanz einzuschätzen.
- Dahingegen bestand die Aufgabe, die dem Autor dieser Studie gestellt wurde, darin, das Ausgabenvolumen für die Maßnahmen zu ermitteln, die sich in dem betrachteten Zeitraum von 2013/14 bis 2016/17 aus der Novellierung des Schulgesetzes im Zusammenhang mit dem Inklusionsprozess ableiten lassen – ergänzt um einzelne Ausgaben, die für den Inklusionsprozess als förderlich gelten.
- Die ermittelten Ausgaben stellen grobe Abschätzungen dar und sind – der knappen Bearbeitungszeit von nur zwei Monaten geschuldet – sicherlich mit Mängeln und Fehlern behaftet. Ihr Anspruch kann daher nur darin bestehen, bei der Entwicklung von Vorstellungen dazu, welche Ausgaben im Verlauf des Inklusionsprozesses auf die Schulträger zukommen, eine erste Orientierung zu liefern.
- Schließlich muss auch noch darauf hingewiesen werden, dass die beiden Beispielregionen nicht für Nordrhein-Westfalen insgesamt repräsentativ sind. Um aber gleichwohl eine Schätzung zumindest eines Korridors für die Ausgaben, die auf die Schulträger in Nordrhein-Westfalen insgesamt zukommen, zu bieten, wird der folgende Weg gewählt (vgl. dazu Tabelle 12):
 - In einem ersten Schritt wird die Zahl der von 2013/14 bis 2016/17 in Nordrhein-Westfalen zusätzlich zu erwartenden Inklusionsschüler ermittelt. Dazu wird das in den beiden ausgewählten Regionen (vgl. dazu die Erläuterungen zu den Tabellen 4K und 4ML) genutzte Bestimmungsverfahren gewählt – mit der Abweichung, dass mit einem Inklusionsanteil von 24,6% das Ausgangsdatum des Schuljahres 2012/13 gewählt werden musste, da die aktuelleren Daten für Nordrhein-Westfalen noch nicht zur Verfügung stehen. Wenn man diese Ausgangsdaten nutzt und bis 2017/18 die 50%-Marke und bis 2016/17 (davon abgeleitet die 44,5%-Marke) erreicht, so ergibt sich ein Zuwachs von 2012/13 bis 2016/17 von etwa 19.900 Inklusionsschülern und -schülerinnen (jeweils etwa 5.000 von 2012/13 nach 2013/14, von 2013/14 nach 2014/15, von 2014/15 nach 2015/16 und von 2015/16 nach 2016/17, insgesamt also von etwa 20.000 - vgl. Tabelle 12). Um darin die Zahl derer zu finden, die von 2012/13 nach 2013/14 hinzugekommen sind, wurde die gesamte Zuwachszahl um ein Viertel (für den ersten von vier Jahresschritten) der hinzukommenden Schüler/innen vermindert. Dies ergab, dass in den drei Betrachtungsjahren etwa 15.000 Inklusionsschüler/innen im Land zusätzlich in allgemeinen Schulen unterrichtet werden.
 - Wenn man diese Zahl nun mit den Durchschnittsausgaben je Schüler/in, so wie diese in dieser Studie abgeleitet wurden, multipliziert, erhält man einen groben Anhaltspunkt für das erwartbare Ausgabenvolumen, das auf die Schulträger zukommt:
 - Legt man die für Krefeld ermittelten Werte zu Grunde, so ergeben sich für das Land insgesamt bei Ausgaben je Schüler von 4.700 € (Schulische Voraussetzungen der Inklusion - Ausgabenvolumen I) Ausgaben in Höhe von **70,5 Mio. Euro**. Für schulische Inklusion unterstützende Maßnahmen (Ausgabenvolumen II) mit 2.300 Euro je Schüler/in ergeben sich zusätzlich

für Nordrhein-Westfalen Ausgaben von **34,5 Mio. Euro**. Für beide Volumina zusammen ergeben sich damit Schulträgerausgaben für die betrachteten drei Jahre in Höhe von **105 Mio. Euro**.

- Legt man dagegen die für den Kreis Minden-Lübbecke ermittelten Werte zu Grunde, so ergeben sich für das Land insgesamt bei Ausgaben je Schüler/in von 5.400 Euro (schulische Voraussetzungen der Inklusion - Ausgabenvolumen I) Ausgaben in Höhe von **81 Mio. Euro**. Für schulische Inklusion unterstützende Maßnahmen (Ausgabenvolumen II) mit 2.700 Euro je Schüler/in ergeben sich zusätzlich für Nordrhein-Westfalen Ausgaben von **40,5 Mio. Euro**. Für beide Volumina zusammen ergeben sich damit Schulträgerausgaben für die betrachteten drei Jahre in Höhe von **121,5 Mio. Euro**.
- Bildet man den Mittelwert aus den Zusatzausgaben der beiden untersuchten Regionen, so ergeben sich die folgenden Zusatzausgaben: Bei den schulischen Voraussetzungen der Inklusion (Ausgabenvolumen I) **76 Mio. Euro** (also 5.100 Euro je Schüler/in), bei den schulische Inklusion unterstützenden Maßnahmen (Ausgabenvolumen II) **37,5 Mio. Euro** (also 2.500 Euro je Schüler/in), für beide Volumina gemeinsam **113,5 Mio. Euro** (also 7.600 Euro je Schüler/in).

Literatur/Quellen

- Baas, St./Lamberty, J./Müller, H./Mutke, B.: Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 3. Landesbericht. Mainz
- Fischer, N./Holtappels, H.G./Klieme, E./Rauschenbach, Th./ Stecher, L./Züchner, I. (Hrsg.) (2011): Ganztagsschule: Entwicklung, Qualität und Wirkungen. Weinheim
- Institut für Schulentwicklung/bueoschneydermeyer (2013): Empfehlungen für einen zeitgemäßen Schulhausbau in Baden-Württemberg – Grundlagen für eine Überarbeitung der Schulbauförderrichtlinien – Im Auftrag des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. Stuttgart
- Killus, D./Tillmann, K. (Hrsg.) (2012): Eltern ziehen Bilanz. 2. JAKO-O Bildungsstudie. Münster
- Klemm, K. (2013): Inklusion in Deutschland – eine bildungsstatistische Analyse. Gütersloh
- Klemm, K./Preuss-Lausitz, U.: Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in Deutschland. Düsseldorf 2011
- KMK (2013): Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2007 bis 2011. Berlin
- Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): zusammen lernen, zusammenwachsen. Schule NRW – Zukunft inklusiv! Düsseldorf
- Montag Stiftungen (2013): Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland. Bonn
- Niedersächsischer Städtetag (2013): Ratstelegramm vom 17. Dezember 2013. Hannover
- Schwarz, A./Weishaupt, H./Schneider, K./Makles, A./Tarazona, M. (2013): Mögliche kommunale Folgekosten der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich in Nordrhein-Westfalen am Beispiel der Stadt Essen und des Kreises Borken. Wuppertal/Frankfurt
- Staats, M. (2008): Externe Evaluation der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen in Hamburg. Hamburg
- Stadt Köln – Dezernat für Bildung, Jugend und Sport (2009): Schulbauleitlinie Stadt Köln. Köln
- .